



23.051

Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)

Loi sur l'énergie. Modification (Projet de loi pour l'accélération des procédures)

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.12.23 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.12.24 (FORTSETZUNG - SUITE)

Energiegesetz Loi sur l'énergie

Art. 14d
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit
(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14d
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité
(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe die Warnung und den Hinweis des Präsidenten verstanden und werde mich bei jeder Differenz sehr knapp halten.
Der Nationalrat möchte mit Artikel 14d ein öffentliches Datenregister für Solar- und Windenergieanlagen einrichten. Die Mehrheit Ihrer Kommission bittet Sie, den Artikel zu streichen. Sie sieht in einem solchen Register keinen Mehrwert. Sämtliche Projekte werden so oder so öffentlich aufgelegt und sind allgemein zugänglich. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen und diese Bestimmung zu streichen. Eine Minderheit möchte dem Nationalrat folgen.

Crevoisier Crelier Mathilde (S, JU): Le Conseil national a ajouté au projet un registre public de données, que la majorité de la commission souhaite maintenant biffer. Ce registre public, exploité en collaboration avec les cantons, prévoit de rendre publiques les études menées afin de définir les zones appropriées pour les installations solaires et éoliennes visées à l'article 10 alinéa 1 ainsi que les rapports d'impact sur l'environnement pour les installations solaires et éoliennes élaborées pour construire ces installations.

La nouvelle loi sur l'électricité qui a été acceptée cette année a créé de nouvelles zones éligibles pour implanter ces installations solaires et éoliennes. La définition de ces zones doit se fonder sur une pesée des intérêts qui ménage également la protection du paysage et de l'environnement. Ainsi, plusieurs études et rapports d'impact



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



seraient réalisés un peu partout sur le territoire. Une planification minutieuse, basée sur de bonnes données, est une condition sine qua non pour, d'une part, faciliter les procédures à venir et, d'autre part, renforcer l'acceptabilité de ces zones.

Les données constituent donc un potentiel qui devrait être rendu autant que possible accessible à des fins de recherche évidemment, mais aussi et surtout pour les promoteurs des projets d'installations énergétiques. Cela contribuera à accélérer la planification des projets. Il est aussi légitime que des études d'impact qui sont payées par l'argent public servent également à développer des installations qui serviront l'intérêt public. Par conséquent, je vous invite à suivre ma minorité et à en rester à la version du Conseil national.

Rösti Albert, Bundesrat: Entschuldigen Sie die kurze Wartezeit. Man sollte die Effizienz oder die Geschwindigkeit des Ständerates nicht unterschätzen.

Ich nehme gerne namens des Bundesrates Stellung. Ich würde Sie bitten, sich hier der Mehrheit anzuschliessen und, wie es der Bundesrat ursprünglich wollte, diesen Artikel nicht aufzunehmen. Es ist für uns fraglich, ob ein solches Register nötig ist. Die Berichte der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Umweltschutzgesetz sind ohnehin öffentlich zugänglich. Zudem sind auch die Grundlagen für die Festlegung von Eignungsgebieten im kantonalen Richtplan im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und Artikel 14d zu streichen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7203)

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 9 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 15

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

Abs. 1ter

Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

Antrag der Minderheit

(Vara, Crevoisier Crelier)

Abs. 1bis, 1ter

Gemäss geltendem Recht

Art. 15

Proposition de la majorité

Al. 1bis

Pour l'électricité issue d'énergies renouvelables, la rétribution est fixée selon le prix du marché moyen sur un jour, une semaine, un mois ou un trimestre au moment de l'injection. Le Conseil fédéral fixe des rétributions minimales pour les installations d'une puissance inférieure à 150 kW. Celles-ci se basent sur l'amortissement d'installations de référence sur leur durée de vie.

Al. 1ter

Pour l'électricité provenant d'installations de couplage chaleur-force, la rétribution est fixée selon le prix du marché moyen sur un jour, une semaine, un mois ou un trimestre au moment de l'injection.

Proposition de la minorité

(Vara, Crevoisier Crelier)

Al. 1bis, 1ter

Selon droit en vigueur





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen näher am Markt platzieren. Deshalb beantragt sie Ihnen, den durchschnittlichen

AB 2024 S 1408 / BO 2024 E 1408

Vergütungspreis täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich zu bestimmen. Die bisherige Regelung basierte auf einem auf das Vierteljahr gemittelten Marktpreis. Das scheint uns nicht mehr angemessen, da wir es mit stark schwankenden Märkten zu tun haben. Erneuerbare Energie ist je nach Tageszeit, je nach Woche oder Monat sehr unterschiedlich nachgefragt.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Vara Céline (G, NE): Cet article 15 alinéas 1bis et 1ter vient d'être voté dans le contexte de la révision de la loi sur l'énergie, et le texte n'est même pas entré en vigueur. Ce n'est pas très sérieux. Cela pose un problème de sécurité de la loi de procéder à un changement, après quelques mois à peine, alors que l'on n'a même pas l'expérience de la manière dont le texte voté par la population est mis en oeuvre, de ses impacts et de la manière dont il fonctionne. Cela diminue la sécurité juridique et la stabilité pour les investisseurs et les planificateurs.

Il y a un problème de temporalité: tous les investisseurs et les planificateurs qui prévoient l'application de la loi se voient tout d'un coup confrontés à un texte qui change quelques mois à peine après le vote. Il vaudrait mieux l'adapter, si nécessaire, une fois que l'on aura cette expérience. D'ailleurs, cela m'intéresserait de connaître la position du Conseil fédéral. Je ne sais dans quelle direction il ira, puisque l'ordonnance n'est pas encore préparée. Peut-être qu'il serait judicieux de laisser le Conseil national, le cas échéant, modifier cette disposition. Non seulement pour des questions de temporalité, de respect du vote de la population et de sécurité du droit, mais aussi par respect pour la planification des distributeurs d'énergie, je vous prie de ne pas modifier cet article et de le biffer en suivant la proposition de la minorité.

Schmid Martin (RL, GR): Kollegin Vara sagt zu Recht, dass wir mit Blick auf die vierteljährliche Durchschnittsvergütung jetzt ein Gesetz ändern, das wir erst kürzlich beschlossen haben. Ja, das ist richtig. Aber man kann aus Fehlern lernen. Wir haben erkannt, dass es in der Praxis heute schon Elektrizitätsversorger wie beispielsweise die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gibt, die monatlich abrechnen. In diesem Rat hat das niemand bemerkt, und wir haben es nicht diskutiert. Das erste Argument ist also: Warum sollen wir nicht einfach zulassen, was heute schon Praxis ist?

Das zweite Argument ist das folgende: Die Diskussion der Dunkelflaute und der extrem hohen Strompreise wird auch in Deutschland geführt. Alle, welche die Entwicklung in den letzten Monaten verfolgt haben, haben gesehen, dass der Verbrauch und die Produktion extrem auseinanderfallen. Wir sollten die richtigen Anreize dafür setzen, dass dann produziert wird, wenn der Verbrauch anfällt. Die Produktion sollte nicht zu Zeiten stattfinden, während denen es keinen Verbrauch gibt. Denn das ist auch nicht solidarisch, am Schluss bezahlen das die anderen. Es sind Kosten, die entstehen, weil die Produktion und der Verbrauch nicht aufeinander abgestimmt sind. Wir sollten die richtigen Anreize für die Investoren setzen und das richtige Signal aussenden, damit der Strom dann produziert wird, wenn er verbraucht wird, und damit der Verbrauch so gesteuert wird, dass er anfällt, wenn die Produktion stattfindet.

Wir müssten vielleicht sogar noch weiter gehen, indem wir eine stündliche Abrechnung vorsehen. Das ist die Zukunft. So weit geht die Kommission noch nicht, aber das wird die Zukunft sein. Wenn wir das nicht tun, werden enorm hohe Kosten entstehen. Wir haben in dieser Session schon mehrmals über hohe Stromkosten gesprochen. Ich möchte das nicht wiederholen, aber ich möchte einfach für alle hier den Finger darauf legen: Wenn Sie hier nicht mit der Mehrheit stimmen, nehmen Sie langfristig eben auch höhere Kosten in Kauf, weil Sie damit Anreize für eine Produktion setzen, die subventioniert wird und die stattfindet, wenn kein Verbrauch anfällt.

Das ist das, was die Kommissionsmehrheit hier korrigieren will. Wir müssen näher an den Markt gehen. Es ist ein Detail, eine kleine Bestimmung. Mit Blick auf die Zukunft der Stromversorgungssicherheit ist es jedoch ein Zeichen, dass wir marktnäher werden müssen, wenn wir die Stromversorgungssicherheit stärken wollen.

Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit zu stimmen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich bin jetzt sehr froh um die Stellungnahme von Kollege Schmid. Wir brauchen in der Schweiz Winterstrom, und wir müssen alles dafür tun, dass wir auch in dieser Zeit Strom produzieren. Deshalb müssen die Anreize finanziell so gestaltet werden, dass dort viel bezahlt wird, wo wir es auch brauchen. Wenn wir die Anreize über längere Zeiträume gleich lassen, dann werden wir eben keine



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Anreize schaffen, mit denen wir im Bereich Winterstrom eine Lücke schliessen können.
Ich bitte Sie, hier dringend der Mehrheit zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Wir können uns hier der Mehrheit anschliessen. Der Bundesrat müsste dann festlegen, in welcher Kadenz die Preise publiziert werden. Wir denken, anstelle eines vierteljährlich gemittelten Marktpreises wäre durchaus ein monatlich gemittelter Marktpreis denkbar. Mit dieser Formulierung hätten wir hier die nötige Flexibilität. Wir würden es genau anschauen, ob eine tägliche oder wöchentliche Publikation Sinn macht. Wir würden das im Rahmen der Verordnungsanpassung prüfen und in die Vernehmlassung schicken.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7204)

Für den Antrag der Mehrheit ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 4 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 71a

Antrag der Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2022 (Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen)

Abs. 1

Für Photovoltaik-Grossanlagen nach Absatz 2 sowie für ihre Anschlussleitungen gilt, sofern bis zum 31. Dezember 2025 das Baugesuch öffentlich aufgelegt wurde und schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von 2 TWh aus solchen rechtskräftig bewilligten Anlagen voraussichtlich noch nicht erreicht wird, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- c. für sie keine Planungspflicht besteht;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- e. sie ausgeschlossen sind in:
 1. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung,
 2. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und
 3. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

Abs. 2

Die Photovoltaik-Grossanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
- b. die Stromproduktion vom 1. Oktober-31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

Abs. 3

Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss.

Abs. 4

Die Anlagen erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber

AB 2024 S 1409 / BO 2024 E 1409

reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

Abs. 5

Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

Abs. 6

Aufheben



AMTЛИCHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Antrag der Minderheit

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)
Gemäss geltendem Recht

Antrag Schmid Martin

Streichen

Art. 71a

Proposition de la majorité

Titre

Dispositions transitoires relatives à la modification du 30 septembre 2022 (production supplémentaire d'électricité provenant de grandes installations photovoltaïques)

AI. 1

Pour les grandes installations photovoltaïques au sens de l'alinéa 2 ainsi que pour leurs lignes de raccordement, les conditions suivantes s'appliquent dans la mesure où la demande de permis de construire a été mise à l'enquête publique d'ici au 31 décembre 2025 et qu'une production annuelle totale de 2 TWh issue de telles installations ayant fait l'objet d'une autorisation entrée en force n'est probablement pas encore atteinte à l'échelle nationale:

- a. leur nécessité est démontrée;
- b. elles sont considérées comme des constructions relevant d'un intérêt national et dont l'implantation est imposée par leur destination; pour les installations situées dans les objets visés à l'article 5 LPN, l'obligation de ménager l'objet le plus possible, y compris au moyen de mesures de reconstitution ou de remplacement, demeure s'il est dérogé au principe de conservation intacte;
- c. elles ne sont pas soumises à l'obligation d'aménager le territoire;
- d. l'intérêt de les réaliser prime en principe d'autres intérêts nationaux, régionaux et locaux;
- e. leur mise en place est exclue dans:
 1. les marais et les sites marécageux visés à l'article 78 alinéa 5 de la Constitution,
 2. les biotopes d'importance nationale visés à l'article 18a LPN, et
 3. les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'article 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse.

AI. 2

Les grandes installations photovoltaïques sont celles qui remplissent les exigences suivantes:

- a. la production minimale annuelle doit s'élever à 10 GWh, et
- b. la production d'électricité du 1er octobre au 31 mars (semestre d'hiver) est d'au moins 500 kWh pour 1 kW de puissance installée.

AI. 3

L'autorisation pour une grande installation photovoltaïque est délivrée par le canton avec l'accord de la commune concernée et du propriétaire foncier.

AI. 4

Les installations reçoivent de la Confédération une rétribution unique s'élevant au maximum à 60 pour cent des coûts d'investissement. Le Conseil fédéral fixe les taux au cas par cas; les exploitants fournissent à cet effet un calcul de rentabilité. Tout renforcement des réseaux nécessaire à l'injection de l'électricité produite par ces installations fait partie des services-système de la société nationale du réseau de transport.

AI. 5

Lors de leur mise hors service définitive, les installations sont complètement démantelées et la situation antérieure est rétablie.

AI. 6

Abroger

Proposition de la minorité

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)
Selon droit en vigueur

Proposition Schmid Martin

Biffer



Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es um den "Solar-Express". Es handelt sich um eine wichtige Änderung im Gesetz. Ihre Kommission hat mit 10 zu 3 Stimmen beschlossen, eine neue Frist für die geplanten Grossanlagen im alpinen Bereich zu setzen. Die Änderung der Frist lautet wie folgt: Neu basiert die Frist auf dem Datum der öffentlichen Auflage des Baugesuches statt auf dem Datum der teilweisen Strom einspeisung. Im ursprünglichen "Solar-Express" hatten wir eine Frist bis Ende 2025, dann hätten 10 Prozent der Strom einspeisung im Netz sein sollen. Es gibt diverse Grossanlagen, die im Bewilligungsverfahren sind, die aber mit Beschwerden und Einsprachen belegt sind. Wenn wir die Frist nicht verlängern, fällt dieser Teil der Produktion weg. Das sind immerhin 2 Terawattstunden, die wir produzieren müssten. Deshalb sieht es die Kommissionsmehrheit als angemessen an, dass wir diesen Projektanten die Chance geben, die Beschwerde verfahren abzuschliessen und, falls die Bewilligung erteilt wird, ihre Projekte durchzuführen und die Anlagen zu bauen.

Deshalb wollen wir hier eine neue Basis für den "Solar-Express" schaffen. Eine Minderheit möchte dies nicht. Das würde dazu führen, dass diese Projekte, für die bereits ein Baugesuch eingeleitet wurde – in meinem Kanton sind es acht –, nicht realisiert werden könnten. Entgegen der weitverbreiteten Presseberichterstattung gibt es im Alpenbereich eben doch sehr viele Projekte, die unterwegs sind und die gute Chancen auf eine Realisierung haben.

Crevoisier Crelier Mathilde (S, JU): Comme l'a dit le rapporteur, il s'agit ici de savoir dans quelle mesure on souhaite prolonger les conditions prévues dans la loi "Solar-Express" pour encourager les grandes centrales solaires alpines. Evidemment, quand on accepte une loi urgente, comme on l'a fait pour la loi "Solar-Express", il faut qu'il y ait une nécessité absolue au moment où on l'accepte. Dès lors, si l'on décide de la prolonger, voire de la pérenniser, il faut vraiment qu'il y ait une nécessité absolue. Dans ce cas, des questions de constitutionnalité et de sécurité du droit se posent. Je ne vais pas lancer une grande discussion, puisque l'on a déjà beaucoup parlé de constitutionnalité cette semaine dans le cadre des lois sur l'énergie, mais cela étant dit, on a quand même un problème avec la volonté de prolonger indéfiniment la loi "Solar-Express".

Que dit le droit actuel? Les projets de grandes centrales photovoltaïques, qui produisent au minimum 10 gigawatts par heure et suffisamment en hiver, qui mettent à l'enquête publique la demande de permis de construire jusqu'au 31 décembre 2025 et qui auront injecté de l'électricité dans le réseau d'ici à la même date, recevront de la Confédération une rétribution unique qui s'élèvera au maximum à 60 pour cent des coûts d'investissement. On a donc affaire à des sommes qui sont extrêmement conséquentes. Que propose la majorité? Partant du principe que certains de ces projets ont pris du retard – ce que l'on peut comprendre –, et qu'il faut leur donner un délai supplémentaire pour leur permettre d'être réalisés, d'injecter l'électricité dans le réseau et donc de bénéficier de cette contribution, la majorité propose de supprimer tout délai pour injecter l'électricité. Ma minorité estime que cette condition est trop large et qu'elle crée une insécurité. En commission, nous avons discuté de reporter éventuellement la date à 2027 ou 2029 pour fixer une échéance tout en tenant compte des difficultés qu'ont connus ces projets dans leur planification et leur réalisation. Cela étant, laisser un délai indéfini, une porte ouverte, pour cette réalisation ne serait raisonnable ni en matière de sécurité du droit ni en matière de politique ultérieure du développement des

AB 2024 S 1410 / BO 2024 E 1410

énergies renouvelables, car ce que prévoit le département – et le conseiller fédéral l'expliquera après –, c'est de retourner à une situation normale du droit, puis de continuer à encourager les centrales solaires photovoltaïques en créant un bonus, en particulier pour les centrales qui produisent suffisamment, notamment en hiver.

On a donc une proposition du Conseil fédéral qui consiste à normaliser la situation et à éviter de prolonger indéfiniment la loi "Solar-Express". On aurait pu entrer en matière sur une prolongation du délai accordé aux centrales pour injecter l'électricité, mais ne laisser aucun délai dans la loi actuelle n'est pas acceptable. C'est pourquoi je vous invite à soutenir ma proposition de minorité.

Schmid Martin (RL, GR): Ich gehöre ja zur Mehrheit, welche den "Solar-Express" in diesem Erlass verlängern will. Ich bin überzeugt, alles andere führt zur Beerdigung unseres Projektes mit alpinen Solaranlagen. Ich kann schlicht nicht verstehen, wie man gegen eine Verlängerung des "Solar-Expresses" sein kann, wenn man erneuerbare Energien fördern will. Es kommen keine neuen Projekte dazu. Auch mit der Verlängerung wird nur die Baumöglichkeit für Projekte verlängert, die bis am 31. Dezember 2025 aufgelegt sind und denen die Gemeinden zugestimmt haben. Es gibt keine neuen Projekte, die zusätzlich dazukommen. Die Minderheit will, dass die Investitionen hier jetzt einfach abbrechen, dass das verlorene Geld ist, dass keine Projekte realisiert



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



werden. Heute weiss man, dass einzig das Projekt in Sedrun es schaffen wird, die Bedingungen des "Solar-Expresses" zu erfüllen. Wollen Sie in Kauf nehmen, dass keine weiteren Projekte realisiert werden? Ich will das nicht, das muss ich Ihnen ehrlich sagen.

Wir haben in diesem Rat einen Anstoss dafür gegeben, erneuerbare Energien zuzubauen und Fotovoltaik auch in den alpinen Gebieten zu etablieren. Ich gebe offen zu, es ist viel schwieriger, als wir angenommen haben. Es gibt dafür technische Gründe, wirtschaftliche Gründe, es gibt viele verfahrensrechtliche Einsprachen. Aber geben wir doch den Initianten, die jetzt an der Arbeit sind, eine Verlängerung der Frist. Geben wir ihnen die Möglichkeit, dieser Technologie später zum Durchbruch zu verhelfen. Sonst passiert nichts. Wenn es nicht gelingt, es zu verbessern, haben wir auch keinen Schaden. Wenn wir jetzt aber einfach abbrechen, dann haben wir es zu verantworten, dass die Investitionen verloren gehen. Da mache ich nicht mit. Das ist nicht meine Art. Für ein solches Ergebnis würde ich nicht einstehen wollen.

Ich bin offen dafür, zu diskutieren. Dort, wo es die Gemeinden abgelehnt haben, ist es sowieso erledigt. Das waren demokratische Prozesse. Ich gebe Ihnen recht, es werden nicht alle Projekte kommen. Wir werden auch nie 2 Terawatt erreichen. Aber wir werden erreichen, dass sich diese Technologie weiterentwickelt, dass wir daraus auch Erkenntnisse über die Stromproduktion mit Fotovoltaikanlagen im Winter ziehen können. Vielleicht werden wir dann auch einmal auf mittleren Höhen solche Anlagen haben. Wir werden hier als Gesellschaft Erkenntnisse daraus ziehen. Deshalb bin ich überzeugt: Es ist richtig, fair und im Sinne der Stromproduzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten, dass wir die Projekte jetzt nicht abbrechen. Es sind teure Projekte, ja, das stimmt. Aber es gibt vielleicht auch Entwicklungsmöglichkeiten, die zu Kostensenkungen führen. Die ersten Fotovoltaikanlagen auf den Dächern hatten auch noch Produktionskosten von einem Franken pro Kilowattstunde. Vielleicht erreichen wir, dass es günstiger wird.

Ich möchte Sie also bitten, der Verlängerung inhaltlich zuzustimmen, weil keine neuen Projekte dazukommen. Diejenigen, die die alten Bedingungen nicht erfüllen, die sind raus. Die anderen haben mit der Verlängerung noch eine Chance, realisiert zu werden.

Dann habe ich Ihnen einen Einzelantrag gestellt; ich habe ihn schon begründet. Ich bin ja Kommissionsmitglied, aber es war verfahrensrechtlich nicht möglich, in der Kommission den Antrag auf ein separates Gesetzgebungsprojekt zu stellen. Warum möchte ich das?

Wenn wir als Rat ein separates Gesetzgebungsprojekt zum "Solar-Express" machen, dann kann der Nationalrat in der Frühjahrssession dem zustimmen oder es ablehnen. Dann wissen die Investoren, wie es weitergeht, und es gibt keine Verzögerung. Entscheidend ist, dass jetzt keine Verzögerung eintritt. Brechen die Räte die Gesetzgebung im März ab, dann ist das Projekt tot, dann wird aber auch nicht mehr weiter investiert. Das muss man einfach wissen. Die Investoren brauchen Gewissheit, und zwar schnellstmöglich. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, einen separaten Entwurf zu machen. Dann kann man politisch darüber entscheiden. Ich bin überzeugt, es ist richtig, die Frist zu verlängern und einen separaten Entwurf auszuarbeiten, damit die Räte im Frühling über ihn abstimmen können. Dann wissen die Projektanten, ob sie weiter planen und weiter investieren können oder ob wir das Ganze abbrechen. Das ist nichts anderes als fair gegenüber allen, die sich da draussen bemühen und die unsere Beschlüsse umzusetzen haben.

Ich möchte Ihnen in diesem Sinne beliebt machen, dass Sie meinem Einzelantrag für ein separates Gesetzgebungsprojekt zustimmen und dann inhaltlich der Mehrheit und der Verlängerung zustimmen.

Burkart Thierry (RL, AG): Ich kann es kurz machen, weil mein Vorredner schon vieles gesagt hat. Ich erlaube mir dennoch, nochmals auf einen Punkt hinzuweisen und Sie wirklich zu bitten, erstens die Mehrheit und zweitens den Einzelantrag Schmid Martin zu unterstützen.

Nun, ich habe Verständnis, wenn man gesetzgeberische Zweifel im Zusammenhang mit dem "Solar-Express" hat. Dieser "Solar-Express" war ein gesetzgeberischer Murks. Da müssen wir uns überhaupt nichts vormachen. Gesetzgeberisch ist das wirklich keine schöne Angelegenheit, das wussten wir alle und haben es dennoch gemacht. Weshalb haben wir das gemacht? Weil wir händeringend um jede Kilowattstunde kämpfen. Wir haben einen "Solar-Express" gemacht, wir haben einen "Wind-Express" gemacht, wir haben über die Stromgesetzgebung gesprochen, auch dort gibt es gesetzgeberische Mängel, Dinge, die unschön sind.

Wir sprechen jetzt aber über den Beschleunigungserlass. Weshalb tun wir das alles? Weil wir gigantisch viel Strom benötigen, und zwar einerseits in der Summe, man spricht von bis zu 50 zusätzlichen Terawattstunden Strom bis ins Jahr 2050, andererseits aber auch Winterstrom. Wir schaffen es sonst einfach nicht, dafür zu sorgen, dass wir eine sichere Stromversorgung in unserem Land haben. Die Schätzung von zusätzlich 50 Terawattstunden ist meines Erachtens übrigens noch sehr konservativ. Da ergeben sich neue Technologien, neue Entwicklungen, die dazu führen, dass wir noch viel mehr Strom benötigen werden.

Jetzt sprechen wir über 2 Terawattstunden. Das ist aufs Ganze gesehen wenig, aber es ist dennoch viel, denn



wir brauchen sie. Es geht nun tatsächlich darum, ob wir den "Solar-Express", den wir beschlossen haben, weiterführen wollen oder nicht. Wenn wir der Minderheit folgen, müssen wir sagen, okay, wir brechen ab. Da muss ich Ihnen sagen, dass uns diese 2 Terawattstunden Strom, ein grosser Teil davon wäre Winterstrom, fehlen würden. Dann müssten wir uns überlegen, wie wir das substituieren würden, was die Alternativen wären. Wer es also ernst meint mit dem Zubau bei der Stromproduktion in unserem Land, wer es ernst meint damit, hier insbesondere die erneuerbare Stromproduktion zu fördern, der oder die hat keine andere Variante, als hier der Mehrheit zu folgen. Die Mehrheit schafft Rechtssicherheit, weil diejenigen Investoren, die bereits jetzt unterwegs sind, wissen, okay, es hat zwar etwas länger gedauert, als man geplant hat, aber man kann weiterfahren, und es gibt keine Verzögerung.

Insofern ist es richtig, der Mehrheit zu folgen und dem Einzelantrag Schmid Martin zuzustimmen. Wenn wir nicht der Mehrheit folgen, müssen wir uns wirklich die grundsätzliche Frage stellen, wie ernst wir es mit dem Zubau von erneuerbaren Energien meinen.

Würth Benedikt (M-E, SG): Ich bitte Sie ebenfalls, dem Mehrheitsantrag und dem Einzelantrag Schmid Martin zuzustimmen. Ich muss schon sagen, ich bin etwas überrascht. Ich habe immer gemeint, wir seien uns einig

AB 2024 S 1411 / BO 2024 E 1411

bezüglich der Zielsetzung, dass wir möglichst rasch, möglichst schnell Winterstrom zubauen. Ja, wir haben mit dem "Solar-Express" vielleicht keinen logistischen Schönheitspreis gewonnen, aber wir haben in der Praxis trotzdem etwas erreicht.

Wo liegen im Moment die Probleme beim geltenden Recht? Das muss ich Ihnen vielleicht nochmals erläutern. Wir haben das Problem, dass der Einspeiseanteil von 10 Prozent terminlich, nämlich bis Ende 2025, definiert ist. Wenn die Projekte dieses Kriterium nicht erfüllen, können sie nicht profitieren. Sie haben vielleicht bezüglich der baurechtlichen, baubewilligungstechnischen Erleichterung Privilegierungen, aber den Einspeiseanteil, diese Hürde von 10 Prozent, können eigentlich nur relativ wenige Projekte erreichen.

Frau Crevoisier Crelier, Sie sagen, man sei jetzt, verfassungsrechtlich gesehen, wieder auf irgendwie fragwürdige Art und Weise am Legiferieren. Nein, wir sind hier ganz normal im Gesetzgebungsverfahren. Ich frage mich, ob wir als öffentliche Hand, als Staat gegenüber den Investoren, die wir ja suchen, um diese Winterstromlücke auszufüllen, verlässlich sind. Sie sagen zwar, sie bekämen bewilligungstechnische Erleichterungen. Aber bei der Frage der Investitionshilfe haben wir ein Kriterium, das letztlich fragwürdig ist, weil alles an der Frage hängt, wie schnell diese Projekte die öffentliche Auflage durchlaufen. Das ist aus rechtsstaatlicher Sicht auch nicht wirklich gut. Da ist der Staat als Partner gegenüber den Investoren nicht verlässlich. Unter anderem dieses Problem löst der Antrag der Mehrheit. Darum ist es wichtig, dass wir ihm zustimmen und diese Bereinigung nun vornehmen.

Ich bin einfach erstaunt. Wir haben ein dringendes Problem. Die Energiekrise ist noch überhaupt nicht gelöst. Die Winterstromlücke ist nach wie vor eine Realität. Wenn ein Thema nicht mehr in den Schlagzeilen ist, heisst das noch lange nicht, dass das Problem gelöst ist. Wir haben nach wie vor einen Zubaubedarf, und wir justieren hier den "Solar-Express" auf eine rechtsstaatlich völlig korrekte Art und Weise. Wir schaffen nochmals faire Rahmenbedingungen für die Investoren und in diesem Sinne auch Klarheit und Rechtssicherheit, die dringend nötig sind, damit die Projekte vorankommen.

Ich bitte Sie hier dringend, der Mehrheit wie auch dem Einzelantrag Schmid Martin zuzustimmen.

Crevoisier Crelier Mathilde (S, JU): Pour répondre à l'effarouchement de mes adversaires, je tiens à le dire plus lentement. Il n'y a pas d'opposition de fond aux projets "Solar-Express"; il ne s'agit pas de cela. Il s'agit simplement d'admettre que c'est problématique, en termes de droit, de dire que tous les projets qui auront été mis à l'enquête d'ici fin décembre 2025 auront alors un temps absolument indéterminé pour se concrétiser. Je rappelle que jusqu'à 60 pour cent des investissements doivent être garantis par de l'argent public.

A un moment donné, il faut savoir faire une pesée des intérêts entre cette situation extraordinaire qu'on a créée et la nécessité de créer une législation régulière qui permet d'encourager le développement, là où c'est nécessaire. En effet, comme vous l'avez dit, la production des deux térawattheures dans les centrales solaires alpines ne sera pas réalisée, on doit donc réfléchir aussi à la manière d'encourager la production dans d'autres zones, avec d'autres modèles, notamment sur le Plateau – les centrales solaires présentent elles aussi des perspectives intéressantes en termes de rendement.

C'est véritablement à ce niveau-là que cela se situe; ce n'est pas une opposition de fond. Nous ne sommes pas opposés aux projets "Solar-Express", et nous ne cherchons pas à absolument les enterrer. Encore une fois, si une date, un délai plus long avaient pu être fixés, nous aurions pu nous rallier à ce projet. Simplement,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



en l'état, cela n'a pas été possible au niveau de la commission.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Vorweg zum Formellen: Ich kann als Kommissionssprecher nicht Stellung zum Einzelantrag Schmid Martin nehmen. Über diesen Antrag wurde in der Kommission zwar diskutiert, aber nicht definitiv entschieden.

Zum Ablauf der Abstimmungen möchte ich festhalten, dass es hier einen Antrag der Kommissionsmehrheit und einen Minderheitsantrag gibt. Zuerst muss man das bereinigen, erst anschliessend kann dieser Beschluss dem Einzelantrag Schmid Martin gegenübergestellt werden. Falls der Minderheitsantrag gewinnt, braucht es den Einzelantrag Schmid Martin nicht mehr. Das ist meine Sicht, aber über das genaue Vorgehen entscheidet das Präsidium.

Materiell-rechtlich möchte ich zuhanden des Plenums und des Amtlichen Bulletins Folgendes festhalten: Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich völlig unbedenklich. Wir sind im normalen Gesetzgebungsverfahren, und wir bestimmen, ob wir Winterenergie über hochalpine Grossanlagen produzieren wollen, wie bei allen anderen Energiressourcen auch.

Damit Sie auch ein wenig die Tragweite dieses Beschlusses sehen, kann ich für meinen Kanton Folgendes festhalten: Bislang wurden acht alpine Grossanlagen von den Gemeinden befürwortet, sie befinden sich nun in den Baugesuchsverfahren. Es sind die Anlagen Vispertal, Grengiols, Gries, Gondo, Gibidum, Gampel, Grimentz und Prafleuri mit einer projektierten Gesamtleistung von insgesamt 1,207 Terawatt. Nur damit hier allen im Raum klar ist, was das heisst: Grande Dixence hat eine Jahresproduktion von 2 Terawattstunden. Sie müssen mir zuerst Alternativen aufzeigen, um das ersetzen zu können. Sonst machen Sie sich unglaublich, wenn Sie an unserer Energiestrategie festhalten wollen.

Ich weiss sehr wohl, dass viele davon träumen, dass wir diese zusätzliche Energie über dezentrale, kleinere Anlagen produzieren sollten und könnten. Ein kleiner Hinweis: Auch diese braucht es. Bis 2050 müssen Wind- und Solarkraft 35 Terawatt Strom liefern – 35 Terawatt! Hier sprechen wir aber nicht von dieser Summe; diese benötigen wir so oder so. Wir reden hier nur vom Winterstrom, von 6 Terawatt bis 2040. Alpine Grossanlagen tragen einen Teil dazu bei. Ich hoffe sehr, dass sich die Konzerne hier weiterentwickeln werden; es gibt Anzeichen dafür, dass im Bereich alpiner Grossanlagen sehr grosse Neuerungen kommen werden. Wenn Sie hier der Kommissionsmehrheit folgen, dann werden Sie sie entsprechend auch erfahren.

Ich bitte Sie eindringlich, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Ich persönlich bin auch für das Anliegen des Einzelantrages Schmid Martin zu gewinnen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich bin froh um diesen Antrag. Die hier beantragte Lösung für die Verzögerungen bei den alpinen Solaranlagen, die sich aus technischen Gründen, aber auch aus Einsprachegründen ergeben haben, scheint mir eine gute Lösung zu sein. Ich hätte Schwierigkeiten damit gehabt, wenn man den "Solar-Express" einfach grundsätzlich verlängert hätte. Darum geht es aber hier nicht. Hier geht es wirklich nur darum, dass gemäss Artikel 71a Absatz 1 diejenigen Anlagen, deren Baugesuch bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt wurde, einen Förderbeitrag erhalten. Das wird hier beschlossen. Ich denke, das gibt Rechtssicherheit. Ich gestatte mir hier, Ihnen bereits zu antworten, Frau Ständerätin Crevoisier Crelier. Sie haben über das Kriterium der absoluten Notwendigkeit gesprochen. Ich möchte hier klar sagen: Aus meiner Sicht ist die absolute Notwendigkeit gegeben. Wir brauchen die zusätzlichen Terawattstunden so schnell wie möglich. Wir haben im Rahmen der einleitenden Debatte zu diesem Geschäft bereits über den Entscheid, das AKW Beznau noch bis 2033 laufen zu lassen, gesprochen. Das bedeutet 3 Terawattstunden weniger Winterstrom. 2033 ist aus Sicht der Stromproduktion morgen. Deshalb ist jedes Kilowatt wichtig. Und unabhängig davon, wie viel Stromproduktion technisch und rechtlich über die alpinen Solaranlagen realisierbar ist, sind vor allem die erwähnten Projekte unbedingt notwendig. Der Antrag der Mehrheit scheint mir eine elegante Massnahme in diesem Sinne zu sein. Aus diesem Grund stellt sich der Bundesrat nicht gegen das Anliegen der Kommissionsmehrheit. Ich möchte noch sagen, was wir für neue alpine Projekte tun werden, die allenfalls nach dem 31. Dezember 2025 angegangen werden. Der Bundesrat will generell Fotovoltaikanlagen mit einem hohen Winterstromertrag verstärkt mit

AB 2024 S 1412 / BO 2024 E 1412

einem Winterstrombonus fördern. Ein entsprechender Entwurf der Energieförderungsverordnung soll im Frühjahr 2025 in die Vernehmlassung gehen. Dieser Winterstrombonus würde den Winterstrommehrertrag von alpinen Fotovoltaikanlagen im Vergleich zum Winterstromertrag von Fotovoltaikanlagen im Mittelland angemessen berücksichtigen, aber wahrscheinlich nicht gerade in der Höhe von 60 Prozent der Investitionskosten. Deshalb scheint mir diese Anpassung für die jetzt projektierten Anlagen zielführend. Ich bitte Sie, hier unbedingt der Mehrheit zu folgen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Nochmals: Wir sprechen von 6 Terawattstunden mehr Winterstrom in den nächsten Jahren. Dabei sind wir von 2 Terawattstunden aus Wasserkraft ausgegangen. Sie wissen, dass es bei zwei Dritteln der Projekte und bei den drei grössten Projekten Einsprachen gegeben hat. Wir sind von 2 Terawattstunden Windstrom ausgegangen. Auch hier sind viele Projekte aufgrund von Einsprachen blockiert. Wir gehen von 2 Terawattstunden Strom aus alpinen Solaranlagen aus. Viele sagen jetzt – ich werde laufend darauf angesprochen –, dieser alpine "Solar-Express" sei wahrscheinlich gescheitert, da habe man zu viel Hoffnung reingesteckt. Ich sage hier ganz klar: Nein. Die Erwartungen an die Technologie und an die Geschwindigkeit waren vielleicht überraschend. Aber man muss jetzt diese Projekte, die auf gutem Weg sind, laufen lassen, ohne zu sagen, ob das Ziel erreicht ist oder nicht. Wir haben x Wasserkraftwerke, die bedeutend weniger Strom produzieren und die auch nicht infrage gestellt werden.

Deshalb bitte ich um Zustimmung zum Antrag der Mehrheit. Er hat meine Unterstützung. Dass man das dann vom Beschleunigungserlass abspaltet, erachte ich als sinnvoll. Allerdings soll das nicht als Signal verstanden werden, dass wir dann für den Beschleunigungserlass unendlich viel Zeit haben. Ein solches Signal soll es nicht sein. Aber es ist klar, die Beratung des Beschleunigungserlasses wird mehr Zeit erfordern. Deshalb ist es sicher sinnvoll, das hier so zu machen.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer III Absätze 2 und 3.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7205)

Für den Antrag der Mehrheit ... 34 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 3 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7206)

Für den Antrag Schmid Martin ... 37 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 2 Stimmen

(1 Enthaltung)

2. Energiegesetz (Realisierung von geplanten alpinen Photovoltaikanlagen)

2. Loi sur l'énergie (Réalisation d'installations photovoltaïques alpines prévues)

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Mit der Annahme des Antrages Schmid Martin bei Artikel 71a von Vorlage 1 sind wir auf die neue Vorlage 2 eingetreten und führen nun die Detailberatung durch.

Antrag Schmid Martin

Titel

Energiegesetz (Realisierung von geplanten alpinen Photovoltaikanlagen)

Ingress

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 2023, beschliesst:

Ziff. I Einleitung

Das Energiegesetz vom 30. September 2016 wird wie folgt geändert:

Ziff. I Art. 71a Titel

Übergangsbestimmungen zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen

Ziff. I Art. 71a Abs. 1

Für Photovoltaik-Grossanlagen nach Absatz 2 sowie für ihre Anschlussleitungen gilt, sofern bis zum 31. Dezember 2025 das Baugesuch öffentlich aufgelegt wurde und schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von 2 TWh aus solchen rechtskräftig bewilligten Anlagen voraussichtlich noch nicht erreicht wird, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- c. für sie keine Planungspflicht besteht;



d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;

e. sie ausgeschlossen sind in:

1. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung,
2. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und
3. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

Ziff. I Art. 71a Abs. 2

Die Photovoltaik-Grossanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
- b. die Stromproduktion vom 1. Oktober-31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

Ziff. I Art. 71a Abs. 3

Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss.

Ziff. I Art. 71a Abs. 4

Die Anlagen erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

Ziff. I Art. 71a Abs. 5

Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

Ziff. I Art. 71a Abs. 6

Aufheben

Ziff. II Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Ziff. II Abs. 2

Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, nötigenfalls rückwirkend.

Proposition Schmid Martin

Titre

Loi sur l'énergie (Réalisation d'installations photovoltaïques alpines prévues)

Préambule

Modification du ...

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 21 juin 2023, arrête:

Ch. I introduction

La loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie est modifiée comme suit:

Ch. I art. 71a titre

Dispositions transitoires relatives à la production supplémentaire d'électricité provenant de grandes installations photovoltaïques

Ch. I art. 71a al. 1

Pour les grandes installations photovoltaïques au sens de l'alinéa 2 ainsi que pour leurs lignes de raccordement, les

AB 2024 S 1413 / BO 2024 E 1413

conditions suivantes s'appliquent dans la mesure où la demande de permis de construire a été mise à l'enquête publique d'ici au 31 décembre 2025 et qu'une production annuelle totale de 2 TWh issue de telles installations ayant fait l'objet d'une autorisation entrée en force n'est probablement pas encore atteinte à l'échelle nationale:

- a. leur nécessité est démontrée;
- b. elles sont considérées comme des constructions relevant d'un intérêt national et dont l'implantation est imposée par leur destination; pour les installations situées dans les objets visés à l'article 5 LPN, l'obligation de ménager l'objet le plus possible, y compris au moyen de mesures de reconstitution ou de remplacement, demeure s'il est dérogé au principe de conservation intacte;
- c. elles ne sont pas soumises à l'obligation d'aménager le territoire;
- d. l'intérêt de les réaliser prime en principe d'autres intérêts nationaux, régionaux et locaux;
- e. leur mise en place est exclue dans:



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



1. les marais et les sites marécageux visés à l'article 78 alinéa 5 de la Constitution,
2. les biotopes d'importance nationale visés à l'article 18 a LPN, et
3. les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'article 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse.

Ch. I art. 71a al. 2

Les grandes installations photovoltaïques sont celles qui remplissent les exigences suivantes:

- a. la production minimale annuelle doit s'élever à 10 GWh, et
- b. la production d'électricité du 1er octobre au 31 mars (semestre d'hiver) est d'au moins 500 kWh pour 1 kW de puissance installée.

Ch. I art. 71a al. 3

L'autorisation pour une grande installation photovoltaïque est délivrée par le canton avec l'accord de la commune concernée et du propriétaire foncier.

Ch. I art. 71a al. 4

Les installations reçoivent de la Confédération une rétribution unique s'élevant au maximum à 60 pour cent des coûts d'investissement. Le Conseil fédéral fixe les taux au cas par cas; les exploitants fournissent à cet effet un calcul de rentabilité. Tout renforcement des réseaux nécessaire à l'injection de l'électricité produite par ces installations fait partie des services-système de la société nationale du réseau de transport.

Ch. I art. 71a al. 5

Lors de leur mise hors service définitive, les installations sont complètement démantelées et la situation antérieure est rétablie.

Ch. I art. 71a al. 6

Abroger

Ch. II al. 1

La présente loi est sujette au référendum.

Ch. II al. 2

Elle entre en vigueur le 1er janvier 2026, avec effet rétroactif si nécessaire.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Der Antrag der Minderheit Crevoisier Crelier zu Ziffer III Absätze 2 und 3 von Vorlage 1 bezieht sich nun auch auf Ziffer II der neuen Vorlage. Ich gebe dazu Frau Crevoisier Crelier das Wort.

Crevoisier Crelier Mathilde (S, JU): Ma proposition de minorité est en lien direct avec ma proposition de minorité précédente, relative à l'article 71a. Vu qu'il ne fait plus vraiment sens de la voter, je la retire.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 23.051/7207)

Für Annahme des Entwurfes ... 38 Stimmen

Dagegen ... 4 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Die Vorlage geht an den Nationalrat.

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

Art. 75c; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 75c; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté



Änderung anderer Erlasse Modification d'autres actes

Ziff. 1 0

Antrag der Kommission

Titel

1 0. Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005

Art. 83 Bst. zbis

Entscheide des zuständigen Departements betreffend die Festlegung des Leitkantons nach Artikel 14a Absatz 8 vierter Satz des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

Art. 83 Bst. zter

Entscheide über die Gewährung von Wasserrechtskonzessionen für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Antrag der Minderheit

(Crevoisier Crelier, Chiesa, Fässler Daniel, Stark, Stocker, Vara)

Art. 83 Bst. zbis

Streichen

Antrag der Minderheit

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Art. 83 Bst. zter

Streichen

Ch. 1 0

Proposition de la commission

Titre

1 0. Loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005

Art. 83 let. zbis

les décisions du département compétent concernant la détermination du canton directeur selon la quatrième phrase de l'article 14a alinéa 8 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie.

Art. 83 let. zter

les décisions d'octroi de concessions hydrauliques pour les installations visées à l'article 9a alinéa 3 en relation avec l'annexe 2 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité, en l'absence de questions juridiques de principe.

Proposition de la minorité

(Crevoisier Crelier, Chiesa, Fässler Daniel, Stark, Stocker, Vara)

Art. 83 let. zbis

Biffer

Proposition de la minorité

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Art. 83 let. zter

Biffer

Art. 83 Bst. zbis – Art. 83 let. zbis

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

AB 2024 S 1414 / BO 2024 E 1414



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Art. 83 Bst. zter – Art. 83 let. zter

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es jetzt um den Entscheid über die Gewährung von Wasserrechtskonzessionen. Hier möchte eine Mehrheit eine Einschränkung bei den Rügемöglichkeiten einführen, indem sich diese auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Damit haben wir die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass langwierige Gerichtsverfahren in den Konzessionsverfahren reduziert werden können und sich das Bundesgericht auf das konzentrieren kann, was es tun soll, nämlich die Grundsätze zu entscheiden. Diese Bestimmung war an und für sich bereits bei der Revision des Bundesgerichtsgesetzes erwogen worden, und zwar allgemein. Dies wurde dann abgelehnt. Aber im Zusammenhang mit dem Konzessionsverfahren scheint uns dies wirksam und nützlich zu sein.

Eine Minderheit beantragt Streichung.

Crevoisier Crelier Mathilde (S, JU): Cette disposition vise à supprimer le droit de recours pour les projets de centrales hydroélectriques qui ont été décidés dans le cadre de la table ronde et confirmés par le peuple lors de la votation sur la loi sur l'électricité, en juin dernier. Ces projets ont été acceptés par le peuple, mais il ne faut pas oublier qu'il avait été affirmé lors de la table ronde et répété lors de la votation que le droit de recours serait maintenu.

Au moment de décider de la planification du projet de centrale hydroélectrique et d'octroyer la concession, de nombreux points de la planification de la centrale n'ont pas encore été abordés, notamment l'impact sur l'environnement, l'assainissement de la force hydraulique, les débits résiduels et les mesures de compensation: tous ces points sont abordés et développés lors des procédures ordinaires. Donc, si nous privons, à ce moment-là, les milieux concernés du droit de recours, nous les empêchons de pouvoir aller à l'encontre de mesures qui pourraient s'avérer problématiques et qui, au moment de l'octroi de la concession, ne s'étaient pas encore fait jour.

C'est pourquoi je vous invite à suivre ma proposition de minorité et à respecter le droit de recours.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur eine kleine Ergänzung: Diese Ausnahme gilt nur für die sechzehn Grosswasserkraftwerke; das muss ich hier ergänzen. Nur für diese Fälle soll eine Ausnahme vorgesehen werden. Die Ausnahme gilt also nicht allgemein für alle Ausbauten.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat zu folgen, das heisst, die Minderheit Crevoisier Crelier zu unterstützen. Wir haben Bedenken, ob der Antrag der Mehrheit effektiv zu einer Beschleunigung führt, weil letztlich nicht geklärt ist, was "von grundsätzlicher Bedeutung" heisst. Wenn das dann zu Rechtsstreitigkeiten führt, kann es eher zu einer Verlängerung als zu einer Beschleunigung führen.

Wichtig ist noch zu wissen, dass die Vorinstanz des Bundesgerichtes im Anwendungsbereich des Beschleunigungserlasses die 28 obersten kantonalen Gerichte sind. Anders als in denjenigen Fällen, in denen das Bundesverwaltungsgericht Vorinstanz ist, kann der Antrag der Mehrheit die schweizweite Harmonisierung der Anwendung des Bundesrechts damit erschweren.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7208)

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 8

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Antrag der Minderheit

(Vara, Crevoisier Crelier, Stocker)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 8

Proposition de la majorité

AI. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 3

Biffer

Proposition de la minorité

(Vara, Crevoisier Crelier, Stocker)

AI. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 18b

Antrag der Mehrheit

Titel

Wasserkraftwerke

Abs. 1

Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW bedürfen keiner Grundlage im Richtplan nach Artikel 8 Absatz 2.

Abs. 2

Wasserkraftwerke und ihre Erschliessungsanlagen bedürfen keiner Grundlage in einem Nutzungsplan.

Antrag der Minderheit

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Streichen

Ch. 1 art. 18b

Proposition de la majorité

Titre

Installations hydroélectriques

AI. 1

Les centrales hydroélectriques dont la puissance installée n'excède pas 10 MW ne doivent pas être prévues dans le plan directeur au sens de l'article 8 alinéa 2.

AI. 2

Les centrales hydroélectriques et leurs installations d'équipement ne doivent pas être prévues dans un plan d'affectation.

Proposition de la minorité

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Artikel 18b geht es um Schwellenwerte für Wasserkraftwerke. Die Mehrheit beantragt Ihnen, dass Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Megawatt nicht in die Nutzungsplanung aufgenommen werden müssen und daher auch schneller geplant und gebaut werden können. Eine Minderheit beantragt Ihnen, diese Bestimmung zu streichen.

Crevoisier Crelier Mathilde (S, JU): La majorité propose de retirer les petites centrales hydroélectriques, celles dont la puissance installée ne dépasse pas 10 mégawatts, de l'obligation de figurer dans le plan directeur –



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



ce point se trouve à l'alinéa 1 – et aussi, c'est l'alinéa 2, de les exempter de figurer dans un plan d'affectation. Or, l'article 8 alinéa 2 de la LAT dispose que "Les projets qui ont des incidences importantes sur le territoire et l'environnement doivent avoir été prévus dans le plan directeur." Cette disposition est suffisamment claire. La proposition de la majorité ne fait que créer des ambiguïtés inutiles, donc une insécurité juridique.

AB 2024 S 1415 / BO 2024 E 1415

Les installations susceptibles d'avoir un impact important sur l'environnement sont légalement soumises à une étude d'impact sur l'environnement. Pour les centrales électriques, il s'agit de toutes les installations dont la puissance installée est supérieure à 3 mégawatts. Toutefois, il n'est pas exclu que des installations plus petites puissent quand même avoir un impact relativement important sur l'environnement. Il est donc un peu difficile de comprendre pourquoi la majorité souhaite exonérer toutes les centrales hydroélectriques jusqu'à une puissance installée de 10 mégawatts de cette nécessité de figurer dans le plan directeur.

Je vous invite à ne pas essayer de contourner à chaque fois les procédures, pour chaque type d'installation. La question est déjà réglée à l'article 8 alinéa 2 de la LAT. Je vous invite à ne pas ajouter cette couche supplémentaire qui fragilise encore le projet.

Rösti Albert, Bundesrat: Der Bundesrat bittet Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Ziel von Artikel 18b ist es, auch bei den Planungs- und Bewilligungsverfahren für Wasserkraftwerke gewisse Beschleunigungen zu erreichen. Nachdem sich gezeigt hat, dass es bei Wasserkraftwerken wegen der Besonderheit der Konzessionsverfahren kaum möglich ist, auf Bundesebene ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren einzuführen, soll hier in zwei Punkten eine Verbesserung erreicht werden.

Zum ersten Punkt: Die Rechts- und Planungssicherheit für Kleinwasserkraftwerke soll verbessert werden. Zu diesem Zweck soll für die Richtplanpflicht eine Untergrenze bei 10 Megawatt installierter Leistung eingesetzt werden. Kleinwasserkraftwerke liegen unter dieser Limite, womit klargestellt ist, dass sie keiner Grundlage im Richtplan bedürfen.

Zum zweiten Punkt: Bei Wasserkraftwerken soll auf das Nutzungsplanverfahren verzichtet werden. Da für die Umweltverträglichkeitsprüfung das Konzessionsverfahren massgeblich ist, können in diesem Verfahren bereits die wesentlichen ökologischen Themen behandelt werden. Es braucht hierfür nicht noch ein Nutzungsplanverfahren.

Deshalb unterstützt der Bundesrat, wie erwähnt, die Mehrheit.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7209)

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 1a

Antrag der Kommission

Titel

1a. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1966

Art. 54 Abs. 2

Bei Projekten von nationaler Bedeutung sind Zusatzkonzessionen anstelle einer Neukonzessionierung zulässig. In der Regel dauern sie gleich lang wie die Hauptkonzession. Sie beeinflussen die Hauptkonzession bis zum Konzessionsablauf nicht. In der Zusatzkonzession kann das verfügberechtigte Gemeinwesen unter anderem gegenüber der Hauptkonzession abweichend festlegen:

- a. die Nutzung von Wasser aus einem anderen Gewässer;
- b. die Erhöhung der konzidierten Wassermenge;
- c. die Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe;
- d. die Änderung der Art der Nutzung;
- e. die Erhöhung der Staumauer.

Ch. 1a

Proposition de la commission

Titre

1a. Loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques du 22 décembre 1916



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Art. 54 al. 2

Pour les projets d'importance nationale, les avenants à la concession sont autorisés en lieu et place d'une nouvelle concession. La durée de l'avenant à la concession est généralement identique à celle de la concession principale. L'avenant à la concession n'influence pas la concession principale jusqu'à l'expiration de la concession. Dans l'avenant à la concession, la communauté investie du droit de disposition peut notamment prévoir des dispositions différentes de celles de la concession principale, comme

- a. l'utilisation de l'eau d'un autre cours d'eau,
- b. l'augmentation de la quantité d'eau concédée,
- c. l'augmentation de la hauteur de chute brute concédée,
- d. la modification du type d'utilisation,
- e. la surélévation du barrage.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier hat Ihre Kommission eine wichtige Neuerung eingefügt. Bei Projekten von nationalem Interesse sind neu anstelle einer Neukonzessionierung Zusatzkonzessionen zulässig, soweit sie die Hauptkonzession nicht beeinflussen. Das ermöglicht zwischen den Konzidenten und den Konzessionären schnellere Verhandlungen über Zusatz- und Neukonzessionen. Wenn Sie, sooft Sie eine Zusatzkonzession oder eine Neukonzession verlangen, auch über die Hauptkonzession verhandeln müssen, erschwert das die Verhandlungen ungemein und führt zu grossen Verzögerungen. Mit dieser Neuerung ist es zulässig, dass die Kantone auch eine Zusatzkonzession erteilen können.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Es gibt keine Minderheit.

Schmid Martin (RL, GR): Ich möchte einfach zuhanden der Materialien und des Zweitrates noch ausführen, welches die Problemstellung ist, die sich hier der Kommission gestellt hat. Wir haben festgestellt, dass aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unklar ist, wann die Wesentlichkeit gegeben ist und nicht mehr eine Zusatzkonzession gewährt werden kann, sondern eine Neukonzessionierung oder eine Konzessionserneuerung erfolgen muss. Der Wille der Kommission ist es, diese vom Bundesgericht festgelegte Schwelle zu verschieben, damit eben die Kantone bei Projekten von nationaler Bedeutung – es geht nicht nur um die Sechzehnerliste, sondern auch um andere Kraftwerke – die Möglichkeit haben, eine Zusatzkonzession zu gewähren. Es ist eine Kann-Bestimmung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Konzession, aber die Kantone erhalten die Möglichkeit, eine Zusatzkonzession zu gewähren.

Mit der Erteilung der Zusatzkonzession geht keine Änderung der zugrunde liegenden Konzession einher. In der Regel dauert deshalb die Zusatzkonzession auch gleich lang wie die Hauptkonzession, weil die Zusatzkonzession auf einer Hauptkonzession beruht. Es hat damals beim Fall Curciusa oder im Rahmen des Kraftwerkes Lugnez Bundesgerichtsurteile gegeben, und dort wurden immer wieder diese Fragen aufgeworfen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Er soll dem Bundesgericht den Hinweis geben, dass eben Zusatzkonzessionen in diesem Umfang zulässig sind und dass die ihr zugrunde liegende Konzession nicht geändert werden muss.

Eine wichtige Frage, und ich gebe sie hier auch öffentlich bekannt, war dann, was geschieht, wenn mit der Zusatzkonzession ein Tal, in dem heute ein Bach oder ein Fluss unberührt ist, wasserrechtlich neu erfasst wird. Gelten dann die alten oder die neuen Restwasservorschriften? Wir haben in der Kommission festgehalten: Selbstverständlich gelten bei einem unberührten Gewässer, das bisher noch nicht gefasst ist und für das es keine Konzession gibt, die neuen Restwasservorschriften. Das war dann, glaube ich, auch der Grund, warum die Minderheit darauf verzichtet hat, in der Diskussion einen Antrag zu stellen. Das ist ein wichtiger Punkt.

Ich persönlich bin überzeugt, dass wir gerade beim Ausbau der Wasserkraftwerke, bei der Speicherreserve eine wesentliche Hürde abbauen, wenn wir den Kantonen die Möglichkeit einer solchen Zusatzkonzession geben und sie dadurch mehr Spielraum erhalten, so etwa bei den Walliser Projekten und vielleicht auch einmal in den Kantonen Graubünden oder Bern. Das ist auch eine der Massnahmen, um gemeinsam dem politischen Willen zum Durchbruch zu verhelfen, damit die Wasserkraftwerke gebaut werden. Und es ist einmal mehr eine Gesetzesänderung, die nur aufgrund der

AB 2024 S 1416 / BO 2024 E 1416

bundesgerichtlichen Rechtsprechung notwendig ist. Denn die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat leider in vielen Fällen den Ausbau der erneuerbaren Energien verhindert – siehe das Beispiel Grimsel. Dem wollen wir entgegentreten.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 9a

Antrag der Mehrheit

Abs. 3 Bst. e

e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind; anstelle der Ausgleichsmassnahmen kann eine Ersatzabgabe geleistet werden. In solchen Fällen plant der Kanton die Ausgleichsmassnahmen an einem Standort im Kanton und legt sie bis spätestens zum Abschluss des Bauvorhabens fest, einschliesslich einer Frist zur Umsetzung der Massnahmen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe sowie die Grundsätze zur Festlegung der Ersatzabgabe fest.

Abs. 3bis

Bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 ist die Beschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ausgeschlossen.

Antrag der Minderheit

(Vara, Crevoisier Crelier, Stocker)

Abs. 3 Bst. e

Streichen

Antrag der Minderheit

(Stocker, Crevoisier Crelier, Vara)

Abs. 3bis

Streichen

Antrag Z'graggen

Abs. 3ter

Bei den Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 erstellt die Kommission für den Naturschutz und den Heimatschutz nach Artikel 25 Absatz 1 NHG auch bei jenen Vorhaben, die sich nicht in einem Objekt eines Inventars nach Artikel 5 NHG befinden, ein Gutachten, das sich zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und die Natur äussert. Das Gutachten wird im Rahmen des Richtplanverfahrens erstellt. Findet kein Richtplanverfahren statt, erfolgt die Begutachtung im Konzessionsverfahren.

Ch. 3 art. 9a

Proposition de la majorité

Al. 3 let. e

e. des mesures de compensation supplémentaires doivent être prévues pour protéger la biodiversité et le paysage; une taxe de compensation peut être versée au lieu des mesures de compensation. Dans de tels cas, le canton planifie les mesures de compensation dans un site du canton et les définit au plus tard jusqu'à l'achèvement du projet, avec le délai de mise en oeuvre correspondant. Le Conseil fédéral fixe le montant maximal et les principes régissant la définition de la taxe de compensation.

Al. 3bis

Pour les centrales hydrauliques visées à l'alinéa 3 et l'annexe 2 dans la version du 29 septembre 2023, le droit de recours prévu à l'article 55 de la loi fédérale du 7 octobre 1983 et à l'article 12 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage est exclu.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Proposition de la minorité

(Vara, Crevoisier Crelier, Stocker)

Al. 3 let. e

Biffer

Proposition de la minorité

(Stocker, Crevoisier Crelier, Vara)

Al. 3bis

Biffer

Proposition Z'graggen

Al. 3ter

Pour les centrales hydroélectriques visées à l'alinéa 3 et à l'annexe 2 dans sa version du 29 septembre 2023, la commission pour la protection de la nature et du paysage prévue à l'article 25 alinéa 1 LPN établit une expertise portant sur les effets du projet sur le paysage et la nature, même pour les projets qui ne concernent pas un objet d'un inventaire visé par l'article 5 LPN. L'expertise est réalisée dans le cadre de la procédure de plan directeur. S'il n'y a pas de procédure de plan directeur, l'expertise a lieu dans le cadre de la procédure de concession.

Abs. 3 Bst. e – Al. 3 let. e

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3bis – Al. 3bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht um einen wichtigen Punkt in diesem Erlass. Es geht um den Ausschluss des Verbandsbeschwerderechtes bei den sechzehn Grosswasserkraftwerken, die wir mit den Anhängen 1 und 2 des Mantelerlasses verabschiedet haben. Der Grund dafür – der Entscheid fiel mit 7 zu 3 Stimmen –, das Verbandsbeschwerderecht hier auszuschliessen, ist folgender: Aus Sicht der Mehrheit wurde die Strategie des Mantelerlasses ausdrücklich auf den sechzehn Grosswasserkraftwerken aufgebaut. Das Volk hat diesen Mantelerlass mit deutlicher Zustimmung angenommen. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die Grosswasserkraft auch ausschlaggebend dafür war, dass dieser Erlass so breit akzeptiert wurde. Das Volk hat damit auch die sechzehn Grosswasserkraftprojekte abgesegnet. Auch stammen diese Projekte nicht vom Rat, sondern vom roten Tisch, an dem auch all die Verbände sassan. Deshalb braucht es nicht noch zusätzlich ein Verbandsbeschwerderecht.

Das Parlament, insbesondere der Ständerat, hat im Mantelerlass eine wichtige Weiche gestellt. Ich darf Sie daran erinnern, wir hatten zwei Konzepte: ein technologieoffenes Konzept, welches 6 Terawatt erneuerbare Energie hätte bringen sollen, und ein Konzept mit sechzehn Grosswasserkraftprojekten, die dafür sorgen sollten, dass wir 2 Terawatt aus Wasserkraft erzielen können. Mit dieser Weichenstellung haben Sie insbesondere auch die sechzehn Grosswasserkraftwerke legitimiert. Das wurde vom Volk goutiert. Ich war damals übrigens in der Minderheit.

Wenn Sie hier jetzt das Verbandsbeschwerderecht nicht ausklammern, geraten wir in Gefahr, dass diese Projekte nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht realisiert werden können. Gegen die wichtigsten Projekte sind bereits mehrere Beschwerden angekündigt. Von diesen 2 Terawatt produzieren die Projekte Grimsel, Trift und Gorner 1,3 Terawatt. Wenn diese drei Werke nicht realisiert werden können, fällt dieses Element aus dem Mantelerlass weg. Und dann werden wir es ohne andere Massnahmen nicht schaffen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

AB 2024 S 1417 / BO 2024 E 1417

Stocker Simon (S, SH): Kollege Rieder hat es gesagt: Es ist eines der wichtigen Elemente in diesem Beschleunigungserlass. Erlauben Sie mir deshalb, etwas ausführlicher zu sprechen als üblich.

Ja, die sechzehn Projekte zur Erweiterung der Stromgewinnung durch Wasserkraft wurden am runden Tisch des Bundesrates gemeinsam mit Kantonen, Wasserwirtschaft und Umweltorganisationen als bewilligungsfähig eingestuft. Diese Entscheidung fiel trotz der teilweise erheblichen Eingriffe in die Natur, wobei ausdrücklich betont wurde, dass das Beschwerderecht davon unberührt bleibt. Die Bevölkerung, auch das wurde gesagt,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



hat sich mit der Annahme der Stromgesetzgebung für diese Projekte ausgesprochen. Doch es gibt ein Aber: Auch demokratisch legitimierte Projekte müssen gesetzeskonform umgesetzt werden und Umweltvorschriften einhalten. Es ist von zentraler Bedeutung, dass das Beschwerderecht aufrechterhalten bleibt, weil es eines der Grundelemente unseres Rechtsstaats darstellt. Zudem steht eine Streichung des Beschwerderechts im Widerspruch zur Aarhus-Konvention, die Betroffenen in der Schweiz den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten garantiert. Eine solche Beschneidung des Rechtsschutzes widerspricht den Prinzipien eines Rechtsstaats. Das müssen wir hier mit aller Deutlichkeit sagen. Darüber hinaus würden der geplante Eingriff in laufende Verfahren und die sofortige Entziehung der Beschwerdelegitimation einen Präzedenzfall schaffen, der das Vertrauen in den Rechtsstaat erschüttern würde.

In der Ratsdebatte und im Abstimmungsbüchlein wurde zugesichert, dass das Beschwerderecht auch nach Annahme der Stromgesetzgebung und der Wasserkraftprojekte erhalten bleibt. Dieses Versprechen ein halbes Jahr nach der Abstimmung zu ignorieren, würde den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen; dies wäre kein gutes Zeichen an die Stimmbevölkerung. Ein grosser Teil der Menschen – das unterschätzen Sie vielleicht – dürfte nur in der Überzeugung zugestimmt haben, dass diese Wasserkraftprojekte unter Einhaltung der Umweltvorschriften umgesetzt werden.

Das Verbandsbeschwerderecht stellt sicher, dass Gerichte bei Bedarf überprüfen können, ob Umweltgesetze befolgt werden. Umweltorganisationen agieren hierbei als Anwälte der Natur und weisen oft auf Verbesserungsmöglichkeiten in den Projekten hin. Durch ihr Fachwissen können sie Mängel identifizieren, die Bauherren ansonsten übersehen würden. Es gibt einen Mehrwert aus diesem Recht; es stellt nicht einfach nur eine Bremse dar, wie Sie es beschrieben haben. So machen denn auch die allermeisten Umweltorganisationen massvoll von ihrem Recht Gebrauch; ich werde darauf zurückkommen. Die Erfolgsquote weist darauf hin: In den letzten zehn Jahren waren 63 Prozent der Verbandsbeschwerden erfolgreich und wurden ganz oder teilweise gutgeheissen oder mittels Vereinbarung zurückgezogen. Nur ein Bruchteil davon richtete sich gegen Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien: Im Jahr 2023 waren es drei, im Jahr 2022 waren es ebenfalls drei, im Schnitt der letzten zehn Jahre waren es etwa sechs Beschwerden pro Jahr. Im Vergleich dazu ist die Erfolgsquote von Beschwerden von Einzelpersonen frappant tiefer: Solche Beschwerden sind nur in 18 Prozent der Fälle erfolgreich und werden ganz oder teilweise gutgeheissen. Da reden wir dann von Tausenden von Fällen pro Jahr. Ja – hier komme ich einen Schritt auf Sie zu –, auch ich habe manchmal kein Verständnis für Einsprachen gegen gewisse Projekte, und ja, sie verhindern, dass wir die Energiewende noch schneller voranbringen.

Lassen Sie mich aber auch einen Blick auf die Zahlen werfen. Ich habe die Zahlen zum Zubau an Anlagen von 2010 bis 2022. Ein Vergleich: Wir haben in diesen zwölf Jahren 165 000 Photovoltaikanlagen gebaut; wir haben 515 Wasserkraftanlagen gebaut, Kleinwasserkraftwerke, aber auch Pumpspeicherwerkwerke; wir haben 228 Biomasseanlagen gebaut und, jetzt machen Sie die Ohren auf, 28 Windanlagen – 28 Windanlagen! Jetzt stellen Sie diese Zahlen einmal in ein Verhältnis.

Was sagt der Monitoringbericht zur Energiestrategie 2050 des Bundesamtes für Energie, der kürzlich wieder erschienen ist? Seit 2012 lag der Zubau bei den erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft im Durchschnitt bei 415 Gigawattstunden pro Jahr. Der Zuwachs ist grösstenteils auf den Ausbau im Bereich der Photovoltaik zurückzuführen. Mit der Stromgesetzgebung ist im Mittel ein jährlicher Zuwachs von 2350 Gigawattstunden pro Jahr nötig – 415 Gigawattstunden haben wir jährlich zugebaut, 2350 sind nötig. Bisher war es vor allem die Photovoltaik, die hier eingeschenkt hat. Sie können sich also ausmalen, wo das Manko liegt. Wir hatten in der Wasserkraft in den letzten zehn Jahren eine Zuwachsrate von durchschnittlich 95 Gigawattstunden pro Jahr. Mit der Stromgesetzgebung ist ein Zielwert von 99 Gigawattstunden pro Jahr vorgesehen.

Diese Zahlen zeigen, wo das Problem liegt. Im Beschleunigungserlass sind jetzt auch schon Massnahmen vorgesehen, die das Ganze beschleunigen werden, und mit den bisherigen Entscheidungen, die die Mehrheit dieses Rates getroffen hat, werden wir – in Ihrer Lesart – ja noch schneller werden.

Ich fasse für Sie nochmals zusammen:

1. Die Verfahren werden auf zwei Gerichtsinstanzen reduziert, und Entscheidungen müssen innerhalb von 180 Tagen gefällt werden.
2. Das Verbandsbeschwerderecht für kantonale Organisationen oder kommunale Organisationen entfällt.
3. Die Nutzungsplanung für die sechzehn Projekte entfällt.
4. Gerichte sollen neu, soweit möglich, in der Sache selbst entscheiden, also abschliessend. Geht es dennoch einmal an die Vorinstanz zurück, so entfällt die Prüfung sämtlicher massgebender Rügepunkte.
5. Ebenfalls bereits beschlossen wurde, dass bei den Projekten der Wasserrechtskonzessionen nur noch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig sind.

Alleine mit diesen Änderungen werden jahrelange Verzögerungen ausbleiben. Ich anerkenne, auch Kollege



Rieder hat das erwähnt, dass ein Problem besteht, da einzelne Organisationen zum Teil missbräuchlich und ohne Absicht zur Projektverbesserung Einsprache einlegen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet denn auch eine mehrheitsfähige Eingrenzung des Beschwerderechts. Bundesrat Rösti hat es in der Debatte vor zwei Tagen schon erwähnt: Bei kantonalen Projekten von nationaler Bedeutung können kommunale und kantonale Organisationen keine Beschwerde mehr einreichen, sondern nur noch nationale Organisationen. Dieser Punkt ist unbestritten. Wir sind also fähig, mehrheitsfähige Eingrenzungen des Beschwerderechts vorzunehmen. Aber lassen Sie mich zum Schluss auch sagen: Für solche Einschränkungen ist ein Skalpell notwendig. Sie kommen mit dem Vorschlaghammer und schaffen das Beschwerderecht gleich ganz ab. Sie gefährden damit ohne Not – ohne Not! – den gesamten Beschleunigungserlass. Lassen Sie uns die Diskussion um das Verbandsbeschwerderecht ausserhalb des Beschleunigungserlasses weiterführen – es gibt hierzu auch schon Vorstösse –, oder lassen Sie uns das in der Kommission miteinander anschauen. Ich möchte Sie deshalb bitten, meiner Minderheit zu folgen.

Burkart Thierry (RL, AG): Bei dieser Bestimmung geht es um die Frage: Wollen wir einen Kompromiss, der zwischen Verbänden und Beteiligten getroffen und dann demokratisch abgesegnet wurde, hintertreiben lassen oder nicht? Das ist die Frage, die wir hier beantworten müssen.

Lassen Sie mich noch einmal ganz kurz das grössere Bild zeichnen. Das ist wichtig für das Verständnis der Massnahme, die die Mehrheit hier vorgesehen hat. Ich habe es bereits angetönt: Man rechnet damit, dass wir bis 2050 eine zusätzliche Stromproduktion von 50 Terawattstunden benötigen. Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen, dass ich gerade gestern eine Interpellation eingereicht habe. Diese Schätzung ist ja eigentlich eine Massgabe für die politischen Entscheide, die wir fällen. Ich bin sehr gespannt auf die Antwort des Bundesrates und darauf, ob die Schätzung überhaupt aufrechterhalten werden kann oder ob wir sie aufgrund von zusätzlichen und immer stärker nachgesuchten Anwendungen im Bereich von KI und Blockchain massiv nach oben korrigieren müssen. Man rechnet damit, dass diese Anwendungen nur schon von 2022 bis 2026 zu einer Verdoppelung des Energie- und Strombedarfs führen. Das heisst: Man muss damit rechnen, dass wir in unserem Land bis ins Jahr

AB 2024 S 1418 / BO 2024 E 1418

2050 nochmals massiv mehr Stromproduktion zubauen müssen.

Über was sprechen wir jetzt? Wir sprechen darüber, dass wir mit dem vorhin erwähnten "Solar-Express" 2 Terawattstunden Strom produzieren können. Wir sprechen darüber, dass wir mit dem "Wind-Express" 2 Terawattstunden an Stromproduktion zubauen können – immer im besten Fall. Wir sprechen darüber, dass wir mit den sechzehn Wasserkraftprojekten, die Bestandteil des vom Schweizer Volk abgesegneten Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sind, nochmals 2 Terawattstunden Strom zubauen können. Alles in allem sind das etwa 6 Terawattstunden.

Jetzt müssen wir aber bedenken, dass alleine mit der Abschaltung von Beznau I und II in den Jahren 2032 und 2033 rund 5 Terawattstunden Strom wieder wegfallen. Das heisst, mit den von mir eben beschriebenen Massnahmen – wenn sie denn auch tatsächlich funktionieren – haben wir gerade einmal den Ausstieg von Beznau I und II kompensiert.

Es wurde bereits darauf hingewiesen: Wir brauchen in unserem Land nicht nur in der Summe eine viel grössere Stromproduktion, sondern insbesondere in Bezug auf die sich abzeichnende Lücke beim Winterstrom. Dort spielen eben die Produktion und die Speichermöglichkeiten eine Rolle.

Es ist ja unbestritten, dass wir insbesondere die Wasserkraftwerke als Speicherkapazitäten benötigen. Darum geht es bei diesen sechzehn Projekten. Nun hat man bei diesen sechzehn Projekten wie gesagt einmal einen Kompromiss geschlossen. Das war übrigens kein Kompromiss im Sinne von: Welches sind die für die Stromproduktion besten Projekte? Es war ein Kompromiss zwischen Schutz und Nutzung, zwischen Zubau von Stromkapazitäten und Umweltschutz. Es ist nicht so, dass genau diese Projekte für den Stromproduktionszubau am schnellsten, besten und nützlichsten sind, sondern es war eben ein Kompromiss, selbstverständlich auch unter dem Aspekt des Schutzes der Umwelt. Das ist die Grundlage. Mindestens fünfzehn dieser sechzehn Projekte, es wurde gesagt, sind bewilligungsfähig – das sechzehnte kam ja dann noch dazu, wie wir wissen. Es sind also bewilligungsfähige Projekte.

Es sind Projekte, die standortgebunden sind und sich dann auch nicht mehr verändern. Das heisst, grundsätzlich wusste man, wovon man sprach. Die Schweizer Bevölkerung hat – das ist meine These, und ich glaube, sie ist nicht völlig widerlegbar – der Stromgesetzgebung insbesondere aufgrund dieser sechzehn Projekte so deutlich zugestimmt. Das war der Kern dieser Vorlage, neben vielen anderen Massnahmen, die aber alle sehr technisch waren und in der Diskussion nicht gross zur Sprache kamen. Das war wirklich der Kern.



Jetzt müssen wir einfach Folgendes zur Kenntnis nehmen: Wir können jetzt schon sagen, ja gut, jetzt öffnen wir das Feld bereits wieder, partiell oder total, und dann können alle wieder die entsprechenden Möglichkeiten der Verbandsbeschwerde wahrnehmen. So wird dann dieser Kompromiss von einer Seite hintertrieben – Entschuldigung, wenn ich das sagen muss. Es handelt sich hier nicht einfach um irgendwelche Aussagen, die ich jetzt mache, nein: Wie wir wissen, sind bei den Projekten Grimselsee, Gornergrat und Trift bereits Einsprachen eingegangen bzw. angekündigt worden.

Es kommt dazu, dass die drei genannten Projekte die grössten der insgesamt sechzehn Projekte sind. Sie versprechen einen Zubau im Umfang von 1,3 Terawattstunden, während alle sechzehn Projekte zusammen genommen rund 2 Terawattstunden zusätzliche Energie bringen würden. Allein auf diese drei Projekte liessen sich also zwei Drittel des Energieausbaus zurückführen. Das ergibt sich aus der neuen Stromgesetzgebung, die von der Schweizer Bevölkerung breit diskutiert worden ist.

Ich gebe zu, dass die Erfolgsquote von Verbandsbeschwerden am Bundesgericht hoch ist. Aber Sie wissen so gut wie ich, dass es sehr viele Verfahren gibt, die gar nicht erst vor das Bundesgericht kommen, und dass allein die Möglichkeit, Verbandsbeschwerden einzureichen, zu massiven Verzögerungen führen kann. Dass die Verbandsbeschwerden mitunter zu enormen Verzögerungen führen, sehen wir beim Projekt zur Erhöhung der Grimsel-Staumauer: Nach zwanzig Jahren hat man bei diesem Projekt immer noch keine Lösung gefunden. Was bedeutet aber eine Verzögerung der Projekte aufgrund von Beschwerden? Es bedeutet eine Verteuerung der Gestehungskosten und damit natürlich auch eine Verteuerung der Stromkosten zulasten der Industrie und der Bürgerinnen und Bürger. Wir haben am Montag hier davon gesprochen, dass die hohen Stromkosten ein wesentliches Problem für die Schwerindustrie seien. Insofern haben wir ein Interesse daran, dass diese sechzehn Projekte, die einen Kompromiss darstellen, der von der Schweizer Bevölkerung direkt-demokratisch abgesegnet worden ist, so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Jetzt wurde gesagt, wir sollten das Skalpell ansetzen. Ich bin damit einverstanden, Herr Kollege Stocker; dazu würde ich sogar Hand bieten. Ich würde Hand bieten für eine Lösung, die nicht einfach mit der Abschaffung des Beschwerderechts bei diesen sechzehn Projekten einherginge, sondern vorsähe, dass nur noch ganz spezielle Fälle angefochten werden könnten. Aber, ehrlich gesagt, eine solche Lösung ist noch nicht in Sicht. Es gab ja den Beschluss des Nationalrates, und es gab Anträge in der Kommission, aber das waren alles keine befriedigenden Lösungen. Da hat man etwa bei der Repräsentanz dieser Verbände angesetzt, und Stiftungen hätten dann quasi einen Unterstützungsverein gründen müssen, mit einer Mindestrepräsentanz. Das sind doch gekünstelte, willkürliche Einschränkungen in Bezug auf Organisationen, die so nicht aufrechterhalten werden können. Insofern: Zeigen Sie mir eine Möglichkeit. Ich würde Hand bieten für eine Lösung, aber es müsste eine Lösung sein, die funktioniert, die gerechtfertigt werden kann und die vor allem der Zielsetzung Genüge tut, diese absolut notwendigen Projekte möglichst schnell zum Ziel zu bringen. Solange keine solche Lösung auf dem Tisch liegt, müssen wir uns, im Sinne einer sicheren Stromversorgung in der Zukunft, an diese sechzehn Projekte halten und sie umsetzen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen. Selbst dann ist ein Grossteil der Herausforderungen, die sich uns in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit in unserem Land stellen, noch lange nicht gemeistert.

Würth Benedikt (M-E, SG): Ich glaube, es ist wichtig, dass wir wirklich nochmals kurz zur Diskussion zurückblenden, die wir in diesem Rat zum Mantelerlass geführt haben. Der Berichterstatter hat es kurz und gut dargestellt.

Das Konzept der Minderheit besagte, dass eine generell-abstrakte Norm mit dem Schwellenwert einer Importquote von 5 Terawatt geschaffen werden sollte; das war eines der beiden Konzepte. Damit hätte man dann mehr oder weniger deutliche Erleichterungen für verschiedene Projekte erzielt. Wieso ein Schwellenwert von 5 Terawatt? Die Elcom hatte uns dargelegt, dass es beim Überschreiten von 10 Terawatt zu einem ernsthaften Versorgungsproblem in diesem Land kommen würde, weswegen das seinerzeitige Ziel der Minderheit 5 Terawatt war. Zugegeben, das war eine relativ grobschlächtige Lösung, die sich dann hier im Rat nicht durchsetzen konnte; es war aber ein in sich stimmiges generell-abstraktes Konzept.

Die damalige Mehrheit und insbesondere auch der Bundesrat sagten: Es gibt dieses Konzept des runden Tisches, worauf wir uns mit den Verbänden verständigt haben, und dieses Konzept des runden Tisches soll nun in den Anhang dieses Gesetzes geschrieben werden.

Herr Stocker sagt zu Recht, dass die Bevölkerung mit dem Ja zum Mantelerlass wohl auch Ja zu diesen Projekten sagte. Die Bevölkerung ging doch davon aus, dass das, was wir hier verhandelten und was man am runden Tisch verhandelt hatte, tragfähig sei, dass man darauf zählen könne, dass diese projektierte Energieproduktion auch realisiert würde.

Das ist der Kern der Frage: Wollen Sie jetzt gegenüber der Bevölkerung verlässlich sein, oder wollen Sie noch-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



mals eine Runde mit den Verbänden machen, nun einfach vor den Gerichten? Es ist ja nicht so, dass wir das materielle Recht hier irgendwie aushebeln. Sie, Herr Stocker, sagen, der Rechtsstaat werde erschüttert. Es gibt aber weiterhin Umweltverträglichkeitsprüfungen usw., Sie kennen das. Es ist also überhaupt nicht so, dass wir diese Projekte quasi ausserhalb des

AB 2024 S 1419 / BO 2024 E 1419

Rechtsstaates realisieren wollen. Es ist auch nicht so, dass integral einfach alle Verfahrensrechte abgeschafft würden. Beispielsweise ist das Gemeindebeschwerdeverfahren nach NHG nach wie vor in Kraft. Es geht hier lediglich um eine Reduktion bei den Beschwerderechten für Verbände.

Wieso soll es diese Reduktion geben? Die Verbände waren an diesem runden Tisch dabei; das ist die Überlegung, die die Kommissionsmehrheit hier macht. Ich glaube, es geht letztlich um die Frage der Verlässlichkeit. Herr Stocker, Sie sagen, man wolle das Verbandsbeschwerderecht integral abschaffen. Das stimmt nicht, dem ist nicht so. Die Streichung des Verbandsbeschwerderechts hier bezieht sich nur auf diese Projekte des seinerzeitigen runden Tisches. Darum ist diese Massnahme der Kommissionsmehrheit wirklich konsequent, sie ist auch berechenbar.

Es ist meines Erachtens so, dass das Parlament hier nie gesagt hat, es sei alles klar. Es ist nicht so, dass Versprechen abgegeben wurden, das Verbandsbeschwerderecht würde gelten; ich muss nicht wiederholen, was Herr Burkart gesagt hat. Wir sehen es einfach so: Wenn wir beschleunigen wollen, dann müssen wir hier etwas tun, weil die Realität uns jetzt eingeholt hat. Die Realität ist so, dass wir bei Projekten, die eine hier massgebliche Produktion bringen würden – ich sage "würden", im Konjunktiv –, nach wie vor Beschwerden haben. Das war letztlich der relevante Impuls, der in der Kommission dazu führte, dass wir hier diese Ergänzung beantragen.

Ich bitte Sie darum, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag Stocker abzulehnen.

Schmid Martin (RL, GR): Sie wissen es, ich war kein Anhänger dieser Projektliste. Wir haben damals in diesem Rat verloren. Der Rat hat entschieden, die einzelnen Projekte im Gesetz, im Mantelerlass, zu benennen und dem Volk so vorzulegen. Wir wissen es, heute sind die Projekte an der Göscheneralp, am Gorner und an der Grimsel im Gesetz namentlich erwähnt. Das ist ein Unikum. Aber die Mehrheit im Parlament wollte diesen Weg gehen. Deshalb ist es für mich auch konsequent, zu sagen: Ja, die Stimmbevölkerung hatte bei diesen Projekten im Mantelerlass völlige Klarheit, worüber abgestimmt wurde. Man kann diese Projekte nachlesen. Sie stehen im Gesetz und wurden am runden Tisch vereinbart.

Wir müssen jetzt nur abwägen, ob wir weitere Verzögerungen in Kauf nehmen wollen. Wollen wir den Widerstand gegenüber dem Projekt am Gorner, den die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz angekündigt hat, gesetzgeberisch zulassen oder nicht? Es gibt eine weitere Organisation, Aqua Viva, die auch verlauten lassen hat, dass sie gegen viele Projekte Einsprache erheben wird. Bis heute ist das ihr gutes Recht. Aber wir müssen entscheiden, ob wir das zulassen wollen oder nicht.

Um es noch etwas zu verdeutlichen: Der Grund, warum ich mich gemeldet habe, ist, dass wir diese Feinarbeit in der Kommission schon geleistet haben. Nicht alle Projekte, die am runden Tisch diskutiert worden sind – es waren ja etwa 33 –, profitieren von diesem Entscheid der Kommissionsmehrheit, nur die sechzehn namentlich erwähnten. Das ist eine wichtige Differenzierung. Es ist auch nicht so, dass Projekte, die auf der Liste nachrutschen würden, hier profitieren. Denn es ist so formuliert, dass es nur um die Projekte nach Absatz 3 und Anhang 2 geht. Das ist eine wichtige Ergänzung, wenn wir hier über eine massgeschneiderte Lösung reden. Denn das Volk weiss von diesen Projekten; von den Projekten, die nachrutschen würden, hat das Volk keine Kenntnis. Deshalb wurde hier diese Differenzierung gemacht, dass das Verbandsbeschwerderecht nur bei denjenigen sechzehn Projekten entfallen soll, über die das Volk schon abgestimmt hat.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, hier mit der Mehrheit zu stimmen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich reihe mich in die Mehrheit der Kommission ein, welche bei der Beratung des Mantelerlasses nicht damit einverstanden war, dass wir die Ergebnisse des runden Tisches im Gesetz verankern. Aber es wurde so entschieden, und wir müssen auch konsequent sein. Aber ich habe das Wort nicht verlangt, um das zu wiederholen.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir bei der Beratung des Mantelerlasses darüber beraten haben, ob es im Energiegesetz einen Artikel 2a geben soll, der ein ganz anderes Problem thematisiert, nämlich die Rekonzessionierungen der grossen Wasserkraftwerke. Diese Rekonzessionierungen, die es vor allem zwischen 2030 und 2040 geben wird, werden bei der Wasserkraft einen Produktionsverlust zur Folge haben. Die Schätzungen, wie gross dieser sein wird, gehen auseinander, aber ich erinnere mich an Schätzungen, dass wir bei



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



der Wasserkraft zwischen 2 und 3,5 Terawattstunden verlieren werden. Wenn es uns nicht gelingt, mit den sechzehn Wasserkraftwerken, die wir identifiziert haben und die das Volk abgesegnet hat, wenigstens einen Teil dieses Produktionsverlustes zu kompensieren, dann haben wir bei der Wasserkraft einen noch grösseren Verlust. Das können wir uns schlicht nicht leisten.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass wir bei diesen Kraftwerken des runden Tisches auch rasch vorwärtskommen. Wir können nicht garantieren, dass es zur Realisierung kommt, aber wir können zumindest die grossen Hürden abbauen.

Crevoisier Crelier Mathilde (S, JU): C'est vrai, avec la loi sur l'approvisionnement en électricité, le peuple a approuvé les quinze projets de centrales hydroélectriques, auxquels nous avons ajouté la centrale de Chlus. Cela dit, dans la brochure de votation, il était explicitement dit que le droit de recours serait maintenu. Je vais vous la lire, pour que cela figure aussi au Bulletin officiel: "La population aura son mot à dire. Les possibilités de participation démocratique de la population seront préservées [...]. Les particuliers et les associations pourront cependant toujours faire recours." C'est aussi sur la base de cette promesse que la population a accepté la loi sur l'approvisionnement en électricité et les seize projets.

On peut faire des envolées lyriques qui soutiennent la transition énergétique, mais on ne peut pas nier non plus que de nombreuses lignes rouges ont maintenant été franchies concernant le projet, notamment sur les mesures de compensation et sur le droit de recours. Si ce projet d'accélération aboutit à un référendum et échoue dans les urnes, on sera revenu quinze ans en arrière, en gros. Je crois qu'il faut quand même avoir conscience du sérieux de ce qu'on s'apprête à faire. Ce n'est pas ce qu'on a promis à la population.

Je me permettrais de citer la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie, qui dans sa prise de position, nous rappelait que le projet était important: "Il n'est pas temps d'introduire des demandes supplémentaires politiquement controversées qui pourraient compromettre le succès du projet. Des propositions telles que la réduction du droit de recours des associations surcharge ce projet. Elles conduiront très vraisemblablement au lancement d'un référendum."

Je vous demande de faire preuve d'un peu de mesure, ce que vous n'avez pas encore tellement montré jusqu'à maintenant. Il s'agit vraiment d'une des lignes rouges du projet. Certes – je le répète encore une fois –, la population a accepté ces projets, mais elle a aussi accepté des cautions claires, qu'on s'apprête maintenant à faire sauter.

Je vous demande donc de prendre vos responsabilités et de soutenir cette minorité.

Stocker Simon (S, SH): Ich möchte die Debatte nicht künstlich verlängern, aber ich möchte einfach nochmals ein, zwei Hinweise geben.

Was macht denn unseren Rechtsstaat schlussendlich aus? Demokratische Entscheidungen und rechtliche Möglichkeiten, Entscheidungen anzufechten. Ich war selbst acht Jahre Mitglied einer Stadtregierung. Wir haben Schulhäuser gebaut, wir haben Altersheime gebaut, wir haben Kindergärten gebaut. Und wissen Sie, was passiert ist? Obwohl es Volksentscheide gab, haben doch tatsächlich Anwohnerinnen und Anwohner gegen solche Projekte Einsprache erhoben. Was ist denn jetzt die Konsequenz, wenn wir es gleich machen? Sollen wir in Zukunft Rechtsmittelmöglichkeiten abschaffen, nur weil uns diese Einsprachen nicht gefallen? Mein Motto

AB 2024 S 1420 / BO 2024 E 1420

war damals: Die Projekte müssen besser werden, damit wir Einsprachen verhindern können. Das muss doch die Motivation sein. Bei Wasserkraftprojekten irgendwo im Wallis haben Sie keine Anwohner, die Einsprache erheben können. Dort gibt es nur Verbände, die sich für die Natur wehren können. Ich finde, es ist doch eine einigermassen seltsame Haltung, dass es uns aufgrund demokratischer Entscheidungen nicht gefällt, wenn Menschen oder Organisationen Einsprache erheben.

Kollegin Crevoisier Crelier hat es erwähnt: Die Organisationen am runden Tisch haben explizit gesagt, dass das Verbandsbeschwerderecht aufrechterhalten wird. Keine der Organisationen hat eine Erklärung unterschrieben, es sei darauf zu verzichten. Meines Wissens hat bisher keine der Organisationen Einsprache gegen ein Projekt erhoben. Sie müssen mich korrigieren, wenn es anders wäre. Bisher halten die Organisationen also ihr Wort. Sie haben aber weiterhin die Möglichkeit, Einsprache zu erheben.

Ein weiteres wichtiges Element: Zur Abstimmung vor einem halben Jahr stand im Abstimmungsbüchlein auf Seite 44 – und auch Bundesrat Rösti hat dies der Bevölkerung gesagt –, dass wir das Verbandsbeschwerderecht bei einer Zustimmung nicht abschaffen. Wir schaffen es nicht ab. Ich glaube auch, dass sich die Organisationen vom runden Tisch sehr bewusst sind, welche Verantwortung sie den Projekten gegenüber haben. Zu sagen, die Bevölkerung hätte mit dem Ja zur Stromgesetzgebung auch das Verbandsbeschwerderecht abge-



schafft, ist eine Interpretation, die so nicht stimmt, oder es ist einfach Ihre Version des Abstimmungsresultates. Wo ich Kollege Burkart recht gebe: Wir haben das Ei des Kolumbus noch nicht gefunden, was die Verbandsbeschwerde betrifft. Die untaugliche Lösung des Nationalrates mit den 50 000 Mitgliedern ist Willkür. Man will einfach ein oder zwei Organisationen ganz bewusst treffen. Hier eine willkürliche Regelung erfinden, das können wir rechtsstaatlich gesehen natürlich nicht machen. Aber wir sind einfach noch nicht am Schluss unserer Gedanken angelangt. Das Verbandsbeschwerderecht jetzt einfach ganz abzuschaffen, weil wir es noch nicht zu Ende gedacht haben, ist doch weiss Gott nicht die Arbeit, die ein Ständerat macht, und nicht die Art, wie wir an dieses Problem herangehen sollten.

Lassen Sie uns doch die nötige Zeit nehmen, um das nochmals miteinander anzuschauen. Ich biete Hand. Ich habe Ihnen das – auch öffentlich – schon gesagt. Ich biete Hand für Lösungen. Ich glaube, wir werden auch Lösungen finden, wenn wir uns nochmals ein paar Monate Zeit nehmen, um hier eine taugliche und mehrheitsfähige Lösung zu finden. Insofern würde ich Sie wirklich bitten, das Kind hier nicht mit dem Bade auszuschütten. Der Beschleunigungserlass, wie er jetzt vorliegt, geht in eine mehrheitsfähige Richtung. Aber wir sollten ihn jetzt nicht mit solchen Extremlösungen gefährden.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Um angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus der Stromproduktion Verzögerungen durch das Verbandsbeschwerderecht zu vermeiden, beantragt uns die Mehrheit der Kommission, den Umweltverbänden das Verbandsbeschwerderecht für diese sechzehn Projekte zu entziehen.

Ich sehe das Dilemma mit den Verzögerungen. Ich meine aber trotzdem, dass wir hier zu weit gehen, insbesondere aus demokratiepolitischer Sicht. Ich erachte das als sehr problematisch. Die offiziellen Verlautbarungen des Bundes vor der Abstimmung haben ausdrücklich betont, dass die bestehenden Rechtsmittel unverändert bleiben. Auch wurde vonseiten des Bundesrates mehrfach zugesichert, dass die sechzehn Wasserkraftprojekte das ordentliche Verfahren durchlaufen würden. Ich gehe davon aus, dass diese Verlautbarungen den Entscheid der Stimmbevölkerung massgeblich beeinflusst haben, dass die Stimmbevölkerung also auf dieses Versprechen setzte.

Das Verbandsbeschwerderecht ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass Grossprojekte unter Einhaltung von Umweltstandards und rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die Beschwerdemöglichkeit ist nun einmal Bestandteil eines transparenten und rechtssicheren Verfahrens. Der nachträgliche Entzug dieses Rechts – es würde auch in laufenden Verfahren entzogen, weil das Gesetz ja unmittelbar in Kraft treten soll – ist für mich rechtsstaatlich äusserst bedenklich. Wenn ich es richtig interpretiere, würden also auch bereits eingereichte Beschwerden im laufenden Verfahren quasi nichtig. Das erachte ich als sehr bedenklich. Die Verbandsbeschwerde trägt mit der Vorwirkung – auch das haben wir schon einmal diskutiert – dazu bei, dass die berechtigten Interessen von Natur- und Landschaftsschutz ebenfalls beachtet und angemessen einbezogen werden.

Aber noch einmal: Schwerer wiegt, dass der Antrag der Mehrheit direkt-demokratisch schwierig ist. In unserer direkten Demokratie ist die Einhaltung von Zusagen, die im Vorfeld bzw. im Abstimmungsbüchlein festgehalten sind, von höchster Bedeutung. Wir wissen nicht genau, wie viele Menschen dem Energiegesetz zugestimmt haben, weil sie darauf vertrauten, dass das Verbandsbeschwerderecht als Kontrollinstrument für die Überprüfung von Vorhaben bestehen bleibt. Aber sie dürften einen ansehnlichen Teil der Ja-Stimmen ausgemacht haben.

Eine im September 2024 veröffentlichte Studie belegt den grossen Einfluss des Inhalts des Abstimmungsbüchleins auf das Abstimmungsverhalten. Laut einer repräsentativen Umfrage beeinflusst der Inhalt des Abstimmungsbüchleins die Entscheidungen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erheblich: Der Effekt macht einen Unterschied von über 15 Prozentpunkten aus. Das ist ein Wert, der bei Abstimmungen oft den Ausschlag gibt. Es ist für mich klar, dass es hier um weit mehr als um juristische Details geht. Es geht um Vertrauen. Wenn Bürgerinnen und Bürger den Eindruck gewinnen würden, dass ihre Stimme und ihr Vertrauen nicht ernst genommen werden, wäre dies für das Fundament unserer direkten Demokratie äusserst problematisch. Es könnte zu einem Verlust des Vertrauens in die direkte Demokratie führen.

Wenn wir dieses Verbandsbeschwerderecht jetzt streichen, dann hat das Kosten zur Folge, auch zeitliche Kosten. Es kann wiederum zu einer Verzögerung bei den Verfahren kommen, weil nicht ausgeschlossen ist, dass die Bevölkerung noch einmal darüber abstimmen wird. Es wird eine Abstimmung geben, die sehr kontrovers sein wird, die sehr viele Kräfte binden wird. Wollen wir das?

Ich habe jetzt gehört, dass Sie in der UREK daran sind, Kompromisse bezüglich des Verbandsbeschwerderechts zu finden. Ich weiss, das ist sehr anspruchsvoll. Aber angesichts der wirklich schwierigen Situation und Diskussion, die wir jetzt haben: Meinen Sie nicht auch, dass das Gespräch mit den Einsprechern, basierend auf der Volksabstimmung für die sechzehn Kraftwerke, basierend auf der Diskussion, die wir heute mit bun-



desrälicher Unterstützung mit den Kantonen führen, zu besseren und schnelleren Lösungen führen würde? Ich schlage Ihnen diesen Weg vor, ganz im Sinne von Konsens und Kompromiss – so, wie wir in der Schweiz arbeiten. Der Herr Bundesrat hat grosse Überzeugungskraft. Er hat bei solchen Verhandlungen auch die Power des Parlamentes und des Volkes im Rücken.

Ich würde auf diesen Weg setzen und empfehle Ihnen, hier der Minderheit zu folgen und das Verbandsbeschwerderecht für diese sechzehn Projekte nicht zu streichen.

Chassot Isabelle (M-E, FR): Je serai brève pour essayer de tenir compte de votre incitation, Monsieur le président.

Ce matin, j'ai écouté attentivement le débat, et je comprends bien le dilemme dans lequel nous nous trouvons, notamment notre besoin rapide d'augmenter la production d'énergie dans notre pays. Cependant, la discussion de ce matin concerne également la confiance que la population peut et doit avoir en ses autorités au moment d'un vote, en particulier en lien avec les informations qu'elle reçoit pour prendre position.

Notre collègue Crevoisier Crelier a notamment mentionné la brochure contenant les explications du Conseil fédéral. Je me permets une citation complète, parce qu'il y a un passage sur lequel j'aurai ensuite une question à poser à M. le conseiller fédéral Rösti. Dans la brochure au sujet de la votation du mois de juin, dans la note marginale "Possibilités de recours

AB 2024 S 1421 / BO 2024 E 1421

et Etat de droit" – c'est une note marginale importante –, il était indiqué: "L'inscription dans la loi de projets de centrales hydroélectriques limitera leur examen par les tribunaux. Les particuliers et les associations pourront cependant toujours faire recours. En raison des conditions de planification facilitées, les recours auront toutefois probablement moins de chances d'aboutir qu'auparavant. Il en ira de même des recours contre les éoliennes et les grandes installations d'énergie solaire dans les zones appropriées."

J'en viens maintenant à la phrase qui m'intéresse: "Le Conseil fédéral et le Parlement ont opté pour cette voie, parce qu'ils estiment que la construction d'installations supplémentaires est indispensable au vu des besoins croissants en électricité." Le Conseil fédéral mentionne dès lors également le Parlement, dans le cadre de cette position qui aurait été prise et présentée à la population. C'est pourquoi, Monsieur le conseiller fédéral, j'ai une question à vous poser: en cas de vote sur la proposition de la majorité et en cas de référendum ensuite sur le projet de loi, que direz-vous à la population au sujet des explications données en juin dernier? Le Conseil fédéral a-t-il eu tort de mentionner le Parlement dans la brochure? Leur direz-vous que la proposition de la majorité est celle que vous aviez mal interprétée en juin dernier?

Binder-Keller Marianne (M-E, AG): Ich versuche es wirklich kurz zu machen. Einfach grundsätzlich: Ich sage es offen, ich ärgere mich sehr über gewisse Verbände, die Projekte verhindern. Ich habe mich einmal in meinem Kanton für die Umfahrung der Altstadt einer Kleinstadt eingesetzt. Das Volk hatte diese Umfahrung längst beschlossen. Jahrelang wurden die Projekte verhindert. Es standen sich zwei Interessen gegenüber: auf der einen Seite das Interesse der Bevölkerung in diesem Altstädtchen mit dem Schwerverkehr, auf der anderen Seite das Interesse von ein paar Lurchen. Das ist selbstverständlich salopp ausgedrückt.

Trotzdem möchte ich den Umweltverbänden ein bisschen Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich nun aus einer Interpellation aus meinem Kanton aus dem Jahr 2023 zitiere. Ein Grossrat wollte wissen, welche Organisationen in unserem Kanton in den letzten Jahren den Ausbau von erneuerbaren Energien verzögert oder verhindert haben. Seine Vermutung war, dass die blockierenden Organisationen die gleichen seien, die die Energiewende vorantreiben – was auch immer er damit meinte. Das Fazit war – einfach damit man diesen Organisationen auch ein bisschen gerecht wird –, dass zwar Projekte zugunsten der Versorgungssicherheit, namentlich die Erhöhung der Grimsel-Staumauer oder der Windpark Grenchenberg, medial Bekanntheit erlangt hätten, dass aber für unseren Kanton festgestellt werden müsse, dass die Wahrnehmung der Rechte der Organisationen nie irgendein Problem mit der Versorgungssicherheit verursacht habe. Es seien meistens Private gewesen, die solche Rechte in Anspruch genommen hätten. Ich denke, dass das auch erwähnt werden muss, einmal losgelöst von dem, was wir hier entscheiden.

Maillard Pierre-Yves (S, VD): J'ai voté dans la plupart des cas avec la majorité dans ce dossier, parce que je pense qu'on doit absolument agir plus vite, et je pense que notre génération – pas seulement la nôtre, mais aussi celle qui nous a précédés – a de la peine à être à la hauteur des générations qui nous ont dotés d'équipements électriques et énergétiques, de réseaux de transport, de réseaux hospitaliers, etc. On a beaucoup de peine à retrouver l'esprit d'une planification nationale stratégique. Ce n'est d'ailleurs pas essentiellement de la faute des organisations environnementales. Quand on veut concilier le marché libre avec la planification, c'est



toujours compliqué; quand on veut donner des droits individuels illimités tout en ayant une volonté stratégique nationale, cela crée aussi des contradictions difficiles à surmonter.

J'ai été attentif au discours sur l'esprit de compromis. Ici, il y avait un compromis sur seize projets – c'est notamment ce qu'a dit notre collègue Thierry Burkart. Dès lors, j'aimerais poser cette question au rapporteur de la commission: comment se fait-il que cette question du droit de recours n'ait pas fait partie du compromis? Si on se met d'accord sur seize projets, on doit être d'accord sur seize projets qui ont un niveau de maturité suffisant et on doit pouvoir dire qu'on s'engage, les uns et les autres, à ce que ces projets se fassent, et se fassent dans un délai rapide. Evidemment, la question du droit de recours est centrale. Alors, si on est entré en négociation sans régler ce point, ça me paraît compliqué de revenir après coup. Peut-être que le travail n'a pas été fait jusqu'au bout à l'époque, mais, je comprends aussi, malgré le soutien que j'ai donné à la majorité, que sur ce point-là, c'est difficile après coup de venir rediscuter des conditions de recours. Il aurait fallu le faire à l'époque, pour bien définir jusqu'où va le droit de recours dans ces seize projets. Si ça n'a pas été fait, c'est difficile de le refaire après coup.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe mich bis anhin relativ kurzgehalten, ich habe gedacht, das reiche. Ich komme auf die verschiedenen Fragen zurück.

Zuerst zur Frage von Kollege Maillard: Dieser runde Tisch fand ausserhalb des Parlamentes statt. Ich habe damals beim Mantelerlass darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse des runden Tisches selbstverständlich unverbindlich seien. Das wurde auch am runden Tisch so festgehalten. Ich habe damals darauf hingewiesen, dass dieser runde Tisch auch nach dem Mantelerlass für diese Verbände unverbindlich bleiben könnte, sollten wir auf diesen Kompromiss eingehen. Das Parlament hat aber entschieden, die Beschlüsse dieses runden Tisches als verbindlich aufzunehmen und in das Gesetz zu implementieren. Das ist eine Entscheidung, die das Parlament gemacht hat.

An Frau Z'graggen: Das grösste demokratiepolitische Problem, das wir in diesem Gesetz haben, ist, dass der runde Tisch dem Parlament Vorgaben dazu gemacht hat, welche Projekte realisiert werden und welche nicht. Denn der runde Tisch ist nicht demokratisch legitimiert. Meine Damen und Herren, Sie sind demokratisch legitimiert zu entscheiden, nicht der runde Tisch. Ich war damals in der Minderheit. Die Mehrheit hat die Beschlüsse dieses runden Tisches in das Gesetz implementiert und damit dem runden Tisch die demokratische Legitimität gegeben. Damit konnte ich leben, weil ich gedacht habe, wir seien jetzt auf einer Schiene, auf der wir diese sechzehn Kraftwerke wirklich bauen wollten.

Zum Abstimmungsbüchlein: Es gab schon viele Bemerkungen und Diskussionen rund um das Abstimmungsbüchlein. Ich muss einfach festhalten – ich war auch Berichterstatter beim Mantelerlass -: Das Parlament, auch der Ständerat, hat keinerlei Versprechungen betreffend Rekursmöglichkeiten abgegeben. Wir haben ein Gesetz gezimmert. Sie können den Mantelerlass nachlesen: Es gibt darin keine Bestimmung, die besagt, es werde möglich sein, dass wir im Rahmen des Beschleunigungserlasses, der damals bereits auf dem Tisch lag, beschleunigen und dabei alle Rekursmöglichkeiten offenlassen. Das wurde vom Parlament nicht besprochen. Kollegin Chassot hat recht. Die Bemerkung im Abstimmungsbüchlein trifft nicht zu, zumindest sehe ich das so. Sie müssen das für sich selbst bestimmen. Das Parlament hat keine Zusagen gemacht.

Nun komme ich zum Ei des Kolumbus von Herrn Stocker. Wir sind Zweirat. Wir schaffen eine Differenz zum Nationalrat, das ist ganz einfach. Wenn Sie in der Differenzbereinigung das Ei des Kolumbus finden – ich bin sehr gespannt, ich glaube es aber nicht –, dann nur zu. Wir haben die anderen Varianten in der Kommission angeschaut, und die wären viel einschränkender und willkürlicher gewesen als das, was wir hier machen.

Und jetzt komme ich zur Frage, was wir hier eigentlich machen. Wir arbeiten nicht mit dem Vorschlaghammer, Herr Kollege Stocker, sondern mit dem Skalpell. Das Verbandsbeschwerderecht bleibt bei sämtlichen Projekten bestehen, ausser bei diesen sechzehn Grosswasserkraftwerken. Lassen Sie mich das noch einmal bestätigen: Bei allen anderen Projekten – Wasserkraft, Windkraft, was auch immer – bleibt das Verbandsbeschwerderecht in allen Punkten bestehen, nur nicht bei diesen sechzehn Grosswasserkraftwerken.

Wie stellen Sie sich eigentlich vor, dass diese Projekte realisiert werden? Es braucht ein Bauprojekt des Projektträgers.

AB 2024 S 1422 / BO 2024 E 1422

An der letzten Sitzung wurde bestätigt, dass die Gemeinde ihre Zustimmung geben muss. Die Gemeinde wird ihrer Rechte also nicht beraubt und kann im Rahmen dieser Verfahren das Projekt sogar grundsätzlich ablehnen. Sie kann aber auch Auflagen machen. Die Gemeinderechte werden überhaupt nicht tangiert. Auch die Rechte Privater werden nicht tangiert. Wir schliessen das Beschwerderecht von Privaten nicht aus. Wenn ein Privater gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ein legitimes Interesse hat, ein Projekt zu verhin-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



dern, kann er nach wie vor Einsprache erheben. Das können wir gar nicht verhindern. Wir haben nur das Verbandsbeschwerderecht ausgeschlossen. Die legitimen Interessen Ihrer Nachbarin beim Schulhaus bleiben bestehen. Das muss ich Ihnen hier in aller Deutlichkeit sagen. Wir haben einzig das Vertrauen, das wir in die Verbände hatten, beim runden Tisch ausgenommen und gesagt, dass wir hier nicht noch eine Zusatzschlaufe drehen möchten.

Ich habe mich für Stahl Gerlafingen eingesetzt. Schlussendlich braucht Stahl Gerlafingen auch nach 2028 Strom, und zwar günstigen Strom, sonst wird dieses Stahlwerk geschlossen werden. Das sage ich Ihnen heute hier in aller Deutlichkeit. Wenn Sie glauben, Sie könnten diesen Strom im Ausland beschaffen, dann schauen Sie sich einmal die Märkte an.

Es geht darum, dass wir das Notwendigste machen. Es geht um 2 Terawattstunden, wie Kollege Burkart es gesagt hat. Wenn Sie diese bei den sechzehn Kraftwerken nicht zubauen wollen, dann zeigen Sie mir die Alternativen. Wir sind im Differenzbereinigungsverfahren. Ich warte gerne auf eine Lösung für diese 2 Terawattstunden außerhalb der Diskussion hier.

Damit schliesse ich. Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Wir machen nichts Revolutionäres. Wir schliessen das Verbandsbeschwerderecht nur für diese sechzehn Kraftwerke aus, aus dem einfachen Grund, dass die sechzehn Projekte den Verbänden bereits vorlagen. Die Verbände haben sich diese Projekte angeschaut. Es waren 32 Projekte auf der Liste, einige davon waren viel besser als diese sechzehn Projekte. Nicht dieses Parlament, sondern die Umweltverbände haben diese sechzehn Projekte zusammen mit dem Bundesrat ausgelesen, Frau Z'gaggen; die Umweltverbände haben das gemacht. Jetzt müssen Sie entscheiden, ob wir dieses Spiel noch einmal eröffnen und noch einmal am Anfang starten wollen.

Ich musste ein wenig deutlicher werden, weil es unsäglich ist, was wir hier machen. Wir kommen so zu keiner einzigen Kilowattstunde Produktion. Wir haben am Montag beschlossen, Stahl Gerlafingen und den ganzen Stahlwerken zu helfen, weil sie mit hohen Strompreisen zu kämpfen haben.

Ich bitte Sie wirklich dringend, hier der Mehrheit zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich nehme gerne namens des Bundesrates Stellung dazu. Es ist eine sehr wichtige Diskussion, die wir einerseits führen müssen, damit diese Projekte im Bereich der Wasserkraft vorwärtskommen, und andererseits, damit wir dann den Beschleunigungserlass ins Ziel bringen. Beides ist wichtig, und Letzteres ist nicht ganz trivial.

Ich möchte zuerst noch etwas zum runden Tisch sagen. Ich glaube, letztlich ist es für diese Diskussion hier zweitrangig, welchen Weg wir gegangen sind, weil es so oder so – ob mit dem runden Tisch oder einfach aufgrund der pauschalen, technologienutralen Aussage darüber, wie viel Strom zugebaut wird – die wichtigsten Projekte des runden Tisches braucht. Man spricht immer von den drei Grossen, weil sie zwei Drittel der Stromproduktion ausmachen. Aber was ich schon sagen möchte: Der Rat hat natürlich – der Kommissionssprecher hat es gesagt – bewusst diese sechzehn Projekte aufgenommen und sie damit, im Wissen darum, worum es sich handelt, demokratisch legitimiert. Der Rat hätte auch sagen können: Wir wollen fünf dieser sechzehn Projekte nicht aufnehmen.

Es wurde auch sehr korrekt ausgeführt, dass die an diesem runden Tisch anwesenden Organisationen einerseits die Produktionsseite angeschaut, das heisst aufgrund einer Nutzwertanalyse möglichst diejenigen Projekte favorisiert haben, die zu einer grossen Speichermenge beitragen, andererseits aber auch diejenigen, die einen möglichst geringen Einfluss auf die Biodiversität haben. Man hat die Projekte gegeneinander abgewogen. Von 33 Projekten kam man auf fünfzehn, und der Rat hat dann noch ein Projekt hinzugefügt. Da muss ich schon sagen: Ich erachte es auch als Bundesrat als störend, dass in den letzten Monaten, unmittelbar nach der Volksabstimmung, in der, Sie wissen es, die Stromgesetzgebung mit nahezu 70 Prozent angenommen wurde, bei allen grossen Projekten Einsprachen bestätigt oder mindestens angekündigt wurden – und zwar nicht so, dass man einfach gesagt hat, man wolle dann noch ein bisschen über Ausgleichsmassnahmen sprechen, sondern teilweise eben auch fundamental. Unter diesen Voraussetzungen, weil wir diese Projekte unbedingt brauchen, kann ich diesen Antrag, der jetzt hier zur Diskussion steht, nachvollziehen.

Auf der anderen Seite ist es so, wie verschiedentlich vom Minderheitssprecher erwähnt wurde, dass der Bundesrat in der Abstimmungsbotschaft und gerade auch in Hinblick auf den Ausgang der Abstimmung mehrfach betont hat, dass man diese Projekte auch weiterhin rechtlich überprüfen kann. Diese Haltung wurde natürlich auch von den Schutzorganisationen, die unterschrieben haben, nicht so interpretiert, dass man die Projekte verhindern will, sondern so, dass man dureinst, wenn es darum geht, die Ausgleichsmassnahmen zu definieren, noch mitreden will. Bei Streitigkeiten zwischen denjenigen, die produzieren wollen, den Investoren und den Schutzorganisationen, soll hier eine rechtliche Überprüfung möglich sein. Das ist eigentlich die Funktion, die das Beschwerderecht hier noch hat.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Ich kann bestätigen, was Herr Stocker gesagt hat: Die Organisationen, die am runden Tisch für diese fünfzehn Projekte unterschrieben haben – mit Ausnahme des Projekts in Chlus in Graubünden, das der Rat eingefügt hat, über das wir hier aber nicht diskutieren müssen –, sind tatsächlich nicht diejenigen, die heute in Fundamentalopposition sind. Das waren der WWF, der Fischereiverband und Pro Natura. Das muss man hier anerkennen. Sie haben aber auch in der Meinung unterschrieben, dass sie dann einer rechtlichen Überprüfung stattgeben können. Es ist schon störend, dass andere Organisationen jetzt mit grundsätzlicher Opposition das Volksverdikt offensichtlich nicht akzeptieren wollen.

Bezüglich Vertrauen beim Volk muss ich auch etwas sagen, nachdem Ständerätin Z'graggen das angesprochen hat: Ich höre jetzt viele fragen, warum diese sechzehn Projekte immer noch blockiert sind, nachdem wir doch darüber abgestimmt haben. Das ist eben die andere Seite. Als Ausweg aus dieser Diskussion müssen wir einen Weg finden, mit dem es keine Fundamentalopposition mehr gibt, die Projekte aber betreffend Ausgleichsmassnahmen trotzdem rechtlich überprüft werden können. Ich glaube, das muss der Weg sein. Deshalb unterstütze ich hier – auch wenn ich mich fundamental für mehr Stromproduktion einsetze – vor dem Hintergrund des Versprechens, das im Abstimmungsbüchlein des Bundesrates und von mir persönlich bei verschiedenen Abstimmungsauftritten gegeben wurde, die Minderheit Stocker.

Ich muss aber in Zusammenhang mit der laufenden Debatte diejenigen Organisationen, die hier bei ihrer Fundamentalopposition bleiben wollen, jetzt aufrufen, doch einfach Gespräche mit den Investoren zu führen. Auf der einen Seite sind die Investoren der wichtigen Projekte gehalten, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen anzubieten. Auf der anderen Seite sind die Schutzorganisationen, die die Projekte grundsätzlich ablehnen, gehalten, von ihrer grundsätzlichen Ablehnung wegzukommen und das Gespräch zu suchen. Dann sollte es im Rahmen dieser Debatte möglich sein, den Minderheitsantrag auf Streichung dieses Artikels anzunehmen.

Ich rechne damit, dass es erst im Herbst zur Schlussabstimmung kommen wird. Der Beschleunigungserlass ist mir wichtig. Idealerweise würde es natürlich schon im Sommer dazu kommen, aber ein halbes Jahr wird es auf jeden Fall dauern. Diese Zeit steht jetzt den Betroffenen, die vielleicht Befürchtungen um das Beschwerderecht haben, zur Verfügung, aber auch den Investoren, die jetzt halt den anderen Teilnehmern des runden Tisches aufzeigen müssen, welche Massnahmen hier getroffen werden.

AB 2024 S 1423 / BO 2024 E 1423

Im Abstimmungsbüchlein, sehr geehrte Frau Ständerätin Chassot, steht, und das ist eigentlich eine normale Formulierung, dass der Bundesrat und das Parlament – es war eine sehr grosse Mehrheit – dieses Gesetz so verabschiedet haben. Ich habe das Amtliche Bulletin nicht vor mir und weiss nicht, ob wir explizit über das Verbandsbeschwerderecht diskutiert haben. Es ist richtig, dass nirgends gesagt wurde, das Verbandsbeschwerderecht würde in der weiteren Debatte nie angefochten werden. Aber es wurde immer gesagt, dass dieses Recht bestehe und dass eine rechtliche Überprüfung möglich bleibe. Im Abstimmungskampf haben sich letztlich alle, gestützt auf die Botschaft, dahin gehend geäussert, dass die rechtliche Überprüfung möglich bleibe. Zumindest ich als Bundesrat stehe diesbezüglich klar zu meinem Wort. Dem wurde in der Debatte, so würde ich es formulieren, nicht widersprochen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen. Ich werde natürlich auch offerieren, Gespräche mit diesen zwei Playern zu führen, wenn das gewünscht wird. Ich glaube, wir müssen im Interesse dieser Projekte eine Lösung finden, bevor wir hier dann in eine weitere Runde gehen müssen. Wenn diese drei Projekte nicht realisiert werden können, dann fehlt diese Produktion im Winter, das müssen wir schlicht und einfach sagen. Wir brauchen die 6 Terawattstunden, sie wurden mehrfach erwähnt; wir brauchen sie zwingend, und wir müssen hier zu einer Lösung kommen. Ich mache nochmals einen Aufruf aus diesem Saal an die Betroffenen: Die Investoren sollen ihre Möglichkeiten bei Ausgleichsmassnahmen und Ersatzmassnahmen aufzeigen, und von den Schutzorganisationen, die nicht am runden Tisch unterschrieben haben, darf bei einer Zustimmungsrate von 70 Prozent erwartet werden, dass sie von der Fundamentalopposition wegkommen, ansonsten gefährden sie ganz viel in diesem Land.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7210)

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abs. 3ter – Al. 3ter



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Z'graggen Heidi (M-E, UR): Weil jetzt der Rat beschlossen hat, die Beschwerdelegitimation der Umweltverbände einzuschränken, schlage ich Ihnen als kleines Korrektiv eine Kompromisslösung vor, die dazu beitragen könnte, die doch verhärteten Positionen allenfalls aufzuweichen.

Ich meine, es ist unabdingbar – und das hat jetzt auch Bundesrat Rösti ausgeführt –, dass die berechtigten Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes weiterhin umfassend berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, schlage ich Ihnen vor, dass die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) verbindlich in die Verfahren eingebunden wird. Wie Sie wissen, ist die ENHK eine unabhängige ausserparlamentarische Kommission des Bundes. Sie ist die Expertenkommission mit dem Fachwissen, das wir im Natur- und Landschaftsschutz brauchen. Sie berät den Bundesrat, die Kantone und die zuständigen Departemente in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Heimatschutzes, und um solche geht es hier bei diesen Projekten. Sie erstellt Gutachten und Stellungnahmen für Behörden und Gerichte.

In den anstehenden Verfahren zu den Wasserkraftprojekten könnte die ENHK als neutrale Instanz eine ausgewogene Bewertung sicherstellen, und zwar über alle sechzehn Projekte. Dies würde eine unabhängige Beurteilung bringen. Es würde Optimierungsmöglichkeiten für Natur und Landschaft bringen, und es bräuchte eine verbindliche Prüfung. Die Behörden müssten also die Empfehlungen der ENHK prüfen und sagen, wie sie damit umgehen.

Ich betone: Die ENHK hat keine Beschwerdelegitimation. Das heisst, es würde nicht zu Verzögerungen kommen, sondern das Gutachten der ENHK – falls sie nicht sowieso ein Gutachten machen muss, weil es sich um ein Schutzgebiet handelt – würde einen Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen. In einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden nämlich die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geprüft, und so würde dieses Kapitel angereichert durch die Vorschläge, Erwägungen, Empfehlungen der ENHK. Deshalb habe ich Ihnen Artikel 9 Absatz 3ter StromVG vorgeschlagen.

Ich rede gleich auch zu Artikel 33d Absatz 2 StromVG. Dieser Artikel würde nur aufgenommen, wenn Sie meinem Antrag zu Artikel 9 Absatz 3ter zustimmen würden. Sonst würde er automatisch wegfallen und ich würde diesen zweiten Antrag dann zurückziehen. In diesem Artikel geht es darum, dass wir eine Übergangsbestimmung brauchen, weil die Verfahren teilweise schon gelaufen sind und man nicht nachträglich eine Änderung machen kann.

Ich lege Ihnen also ans Herz, dies hier als Kompromiss und auch als Zeichen des Interesses an einem Natur- und Landschaftsschutz aufzunehmen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur damit keine Missverständnisse entstehen: Jedes dieser Werke braucht eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird die ENHK für alle jene Kraftwerke aufgeboten, welche in ihrem Perimeter sind. Es werden keine Rechte aufgehoben, es wird auch nichts verhindert.

Ich habe diesen Einzelantrag jetzt so zur Kenntnis genommen. Ich kann nur für mich persönlich sprechen, weil die Kommission diesen Antrag nicht vorliegen hatte. Soweit es zu keinen Verzögerungen führt und soweit es im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung passiert, kann ich mir gut vorstellen, dass die ENHK auch zu diesen Projekten Stellung bezieht. Nur eines möchte ich klarstellen: Es geht da nicht um die Frage, ob man baut oder nicht baut. Die sechzehn Kraftwerke wurden vom Parlament und vom Volk beschlossen. Es geht da nur um die Möglichkeit, Verbesserungen an den Projekten anzuregen bzw. dazu beizutragen, dass das eine oder andere verbessert wird. Aber es geht sicherlich nicht um Grundsatzentscheide.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich denke, die Vorgabe, dass die ENHK bei allen Projekten ein Gutachten erstellen soll, kann sicher einen gewissen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzen liefern. Inwieweit das die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage verstärkt, müssten wir noch genauer beurteilen. Aber wenn Sie den Einzelantrag annehmen, könnten wir das im Hinblick auf die Behandlung im Nationalrat rechtlich nochmals prüfen. Von daher habe ich keine Einwände. Es ist ja so, dass die ENHK bei Projekten in Gebieten, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler enthalten sind, sowieso einbezogen wird.

Man müsste dann auch prüfen, inwieweit es eine Verzögerung geben könnte. Wir müssten also zwischen einer möglichen Verzögerung und einer verbesserten Mehrheitsfähigkeit abwägen. Ich denke, der Antrag ist eine Grundlage, um die weitere Diskussion zu führen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7211)

Für den Antrag Z'graggen ... 28 Stimmen

Dagegen ... 12 Stimmen

(2 Enthaltungen)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Ziff. 3 Art. 14a Abs. 4bis

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Müller Damian, Burkart, Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 14a al. 4bis

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Müller Damian, Burkart, Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2024 S 1424 / BO 2024 E 1424

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier kam durch einen Einzelantrag im Nationalrat eine Bestimmung in den Beschleunigungserlass, die eigentlich sachfremd ist. Es geht um die Liberalisierung des Messwesens. Über diese Liberalisierung haben wir im Rahmen des Mantelerlasses entschieden, wir wollten sie nicht. Wir haben dort Normen dazu festgelegt, was möglich ist und was nicht. Hier hat der Nationalrat eine Bestimmung eingefügt, welche die Mehrheit unserer Kommission streichen möchte. Sie hat nichts mit der Beschleunigung zu tun und würde die damaligen Entscheide des Parlamentes teilweise rückgängig machen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Es gibt eine Minderheit, die Kollege Müller vertritt.

Müller Damian (RL, LU): Ich danke dem Berichterstatter. Ich sehe die Ausgangslage natürlich komplett anders. Ich beginne mit einer Aktualität: Vergangenen Freitag wurde der Bericht in Beantwortung des Postulates Thorens Goumaz 22.3569 verabschiedet. Darin kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Vehicle-to-Grid-Technologie durch die Bereitstellung von Flexibilität einen entscheidenden Beitrag zur Netzstabilisierung leisten kann; das gilt sowohl für das Verteilnetz wie auch für das Übertragungsnetz. Die Integration des von uns gewünschten und notabene auch festgelegten steigenden Anteils erneuerbarer Energien wird durch das Speichern mittels V2X-Technologie erleichtert, und unsinnige Massnahmen wie zum Beispiel das künftige Abregeln von Photovoltaikstrom werden reduziert.

Im Bericht, Herr Bundesrat, schreiben Sie: "Dies reduziert die Notwendigkeit teurer Investitionen in zusätzliche Infrastruktur oder Reservekapazitäten, um Spitzenlasten zu bewältigen." Und dann fügen Sie an: "In Privathaushalten und Energiegemeinschaften kann bidirektionales Laden eingesetzt werden, um den Eigenverbrauch der Photovoltaikproduktion zu erhöhen und Lastspitzen zu brechen." Genau aus diesem Grund ist das hier am richtigen Ort angesiedelt.

In Artikel 14a StromVG haben wir richtigerweise die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Integration von Batterien bei Endverbrauchern netzstabilisierend eingesetzt werden kann. Allerdings haben wir es beim Legiferieren verpasst, die Regelung so zu gestalten, dass die Marktteure auch tatsächlich einen Anreiz haben, in diese für die gesamte Volkswirtschaft wichtige Innovation zu investieren. Um den Nachweis für die Rückerstattung zu erbringen, müssen sie aufgrund des andauernden Messmonopols zu den bereits in Autos und Ladestationen vorhandenen Messgeräten unsinnigerweise ein zusätzliches Messgerät installieren. Dies führt zu unnötigen Mehrkosten – wir haben diese Woche schon mehrmals über Mehrkosten gesprochen – und zu einem Ressourcenverschleiss, den wir nicht verantworten können.

Stellen Sie sich jetzt vor: Beim aktuell geschätzten Zuwachs der Elektromobilität müssten ein bis zwei Millionen zusätzliche und absolut unnötige Messgeräte installiert werden. Geht man von einem Preis von gut 72 Franken pro Messgerät aus, würde das unnötigerweise zusätzliche Kosten von 72 Millionen Franken verursachen, und dies für die Integration wichtiger Speicherkapazitäten und die Stabilität unseres Netzes, wie es der Bundesrat im Postulatsbericht festhält.

Der Nationalrat hat das glücklicherweise erkannt. Es muss im Sinne der Innovation und einer effizienten Transformation unseres Energiesystems gehandelt werden. Notabene geht es auch hier darum, dass wir nicht irgendetwas vorschreiben, sondern dass eben auch die neue Technologie entsprechend eingesetzt werden kann.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Mit meiner Minderheit möchte ich dem Beschluss des Nationalrates folgen und einen Beitrag dazu leisten, dass die Versorgungssicherheit in unserem Land auf der Basis von Innovation und Fortschritt wie geplant gewährleistet werden kann.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag und dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich mache es in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit möglichst kurz. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Diese Formulierung kam relativ rasch in den Entwurf hinein. Das Bundesamt für Energie arbeitet im Moment an einer Studie zur Frage des bidirektionalen Ladens. Die Ergebnisse zeigen, dass die bei den Speicherbetreibenden heute vorhandenen Messinstrumente technologisch noch nicht so weit sind, wie sie es sein müssten, um die ermittelten Anforderungen für die Rückerstattung der Zuschläge auf dem Netznutzungsentgelt vollständig erfüllen zu können. Gleichzeitig hat das Parlament den Grundsatz des Messmonopols der Netzbetreibenden anlässlich der Beratung der Stromgesetzgebung stets unterstützt.

Der Bundesrat will an diesem Grundsatz nicht rütteln und schliesst sich aus diesem Grund dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Streichung an. Wir erachten aber die Rückspeisung aus Speichern als wichtig. Wir erwarten von den Verteilnetzbetreibenden – das ist in ihrem eigenen Interesse und auch im Sinne des Minderheitssprechers, Ständerat Damian Müller – grösstmögliche Flexibilität bei den dafür notwendigen Messungen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7212)

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 33d

Antrag der Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Abs. 1

Artikel 9a Absatz 3bis ist auf Beschwerdeberechtigten Organisationen, die bei Behörden oder Gerichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, unmittelbar anwendbar.

Antrag der Minderheit

(Stocker, Crevoisier Crelier, Vara)

Streichen

Antrag Z'graggen

Abs. 2

Artikel 9a Absatz 3ter ist anwendbar auf Richtplanverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, sowie auf Konzessionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vor erster Instanz hängig sind. Ist das Richtplanverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits abgeschlossen, erfolgt die Begutachtung nach Artikel 9a Absatz 3ter im Konzessionsverfahren.

Ch. 3 art. 33d

Proposition de la majorité

Titre

Disposition transitoire relative à la modification du ...

Al. 1

L'article 9 a alinéa 3bis est directement applicable aux recours des organisations habilitées à recourir qui sont pendents devant les autorités ou les tribunaux au moment de l'entrée en vigueur de la modification.

Proposition de la minorité

(Stocker, Crevoisier Crelier, Vara)

Biffer





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Proposition Z'graggen

AI. 2

L'article 9a alinéa 3ter s'applique aux procédures de plan directeur pendantes au moment de l'entrée en vigueur de la modification ainsi qu'aux procédures de concession pendantes en première instance au moment de l'entrée en vigueur de la modification. Si la procédure de plan directeur est déjà achevée au moment de l'entrée en vigueur de la modification, l'expertise visée à l'article 9a alinéa 3ter a lieu dans le cadre de la procédure de concession.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

AB 2024 S 1425 / BO 2024 E 1425

Abs. 1 – AI. 1

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 – AI. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.051/7213)
Für den Antrag Z'graggen ... 22 Stimmen
Dagegen ... 22 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag Z'graggen angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition Z'graggen est adoptée

Energiegesetz **Loi sur l'énergie**

Ziff. III

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten unter Vorbehalt von Absatz 3.

Abs. 3

Artikel 71a des Energiegesetzes tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, nötigenfalls rückwirkend.

Antrag der Minderheit

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Streichen

Antrag Schmid Martin

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Streichen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 23.051
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 23.051



Ch. III

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur, sous réserve de l'alinéa 3.

Al. 3

L'article 71a de la loi sur l'énergie entre en vigueur le 1er janvier 2026, au besoin avec effet rétroactif.

Proposition de la minorité

(Crevoisier Crelier, Stocker, Vara)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Biffer

Proposition Schmid Martin

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Biffer

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Der Antrag der Minderheit Crevoisier Crelier wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag Schmid Martin

Adopté selon la proposition Schmid Martin

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 23.051/7214)

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

Dagegen ... 5 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft geht an den Nationalrat zurück.

